

DEUTSCH-FRANZÖSISCH-  
SCHWEIZERISCHE  
OBERRHEINKONFERENZ



CONFERENCE  
FRANCO-GERMANO-SUISSE  
DU RHIN SUPERIEUR

# **Leitfaden**

## **Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben am Oberrhein**

erstellt von der ad hoc Arbeitsgruppe "Gegenseitige Information"  
unter dem Vorsitz von H. Werner Gagneron  
Sous-Préfet de Saverne  
1. Juni 2005

Herausgeber: Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz  
Gemeinsames Sekretariat

[info@oberrheinkonferenz.org](mailto:info@oberrheinkonferenz.org)  
[www.oberrheinkonferenz.org](http://www.oberrheinkonferenz.org)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Einleitung</b>	4
<b>Handlungsempfehlungen</b>	6
1. Gegenstand der Information und Anhörung	6
1.1. Vorhaben, auf die vorliegender Leitfaden Anwendung findet	6
1.2. Vorhaben, auf die vorliegender Leitfaden keine Anwendung findet	6
1.3. Sonderfälle	7
2. Begriffsbestimmungen	7
3. Ablauf des gegenseitigen Informations- und Anhörungsverfahrens	9
3.1. Information und Anhörung der Behörden	9
3.1.1. Information und Anhörung auf Initiative des Staates, in dem das Projekt verwirklicht werden soll	9
3.1.2. Information und Anhörung auf Anfrage des Nachbarstaates	10
3.1.3. Sonderfall: Im Rahmen eines "Raumordnungsverfahrens" von der zuständigen deutschen Behörde übermittelte Unterlagen	10
3.2. Inhalt der zu übermittelnden Unterlagen und der in die Sprache des Nachbarstaates zu übersetzenden Dokumente	10
3.2.1. Inhalt der Unterlagen, wenn die Information und Anhörung auf Veranlassung des Staates erfolgt, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll	10
3.2.2. Inhalt der Unterlagen bei Information und Anhörung auf Veranlassung des Nachbarstaates	11
3.3. Berücksichtigung von angemessenen Fristen für die Übermittlung der Stellungnahme der zuständigen Behörde des Nachbarstaates und der Anhörung der Öffentlichkeit des Nachbarstaates	12
3.4. Modalitäten für die Mitwirkung der Öffentlichkeit	12
3.4.1. Mitwirkung der Öffentlichkeit im Nachbarstaat bei Durchführung eines eigenen Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Staat (Fall Frankreich bei Durchführung einer „Enquête publique“ gemäß Erlass Nr. 2003-767 vom 1. August 2003)	12
3.4.2. Mitwirkung der Öffentlichkeit des Nachbarstaates, ohne Durchführung eines für diesen Staat eigenen Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung (deutsches und Schweizer Verfahren)	13
3.5. Durchführungsmodalitäten von Erörterungsverhandlungen in Frankreich und Deutschland	13
3.5.1. Für Frankreich	13
3.5.2. Für Deutschland	13
3.6. Konsultation zwischen den zuständigen Behörden	14
3.6.1. Konsultation im Scoping-Verfahren	14
3.6.2. Konsultation nach Übermittlung der Antragsunterlagen	14
3.7. Entscheidung und Zustellung	14
3.8. Sprache, in der die Stellungnahmen, Einwendungen und Entscheidungen erfolgen sollten	15
3.9. Übernahme der Kosten des Untersuchungs- oder Auflageverfahrens und der Bekanntmachung	15

	Seite
<b>Anhang 1: Darstellungen der nationalen Vorschriften über die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung</b>	16
<b>1. Deutschland</b>	16
1.1. Zulassungsverfahren (Genehmigungs-, Erlaubnis- und Planfeststellungsverfahren)	16
1.2. Raumordnungsverfahren	19
<b>2. Frankreich</b>	22
<b>3. Schweiz</b>	25
<b>Anhang 2: Darstellung der Grundzüge eines Zulassungs- oder Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung</b>	26
<b>1. Deutschland</b>	26
1.1. Zulassungsverfahren (Genehmigungs-, Erlaubnis- und Planfeststellungsverfahren)	26
1.1.1. Verfahren bei einem inländischen Vorhaben	26
1.1.2. Verfahren bei einem ausländischen Vorhaben	28
1.2. Raumordnungsverfahren	29
1.2.1. Verfahren bei inländischen Vorhaben	30
1.2.1.1. Antragsstellung	31
1.2.1.2. Einleitung des Raumordnungsverfahrens	31
<b>2. Frankreich</b>	33
<b>3. Schweiz</b>	42
3.1. Grundsätzliches	42
3.1.1. Aus der UVPV lassen sich folgende allgemeine Verfahrensabläufe ableiten	42
3.1.2. Kantonale Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung am Beispiel der Baubewilligungsverfahren	43
3.1.2.1. Kanton Aargau	43
3.1.2.2. Kanton Basel-Landschaft	43
3.1.2.3. Kanton Basel-Stadt	44
3.1.2.4. Republik und Kanton Jura	44
3.1.2.5. Kanton Solothurn	45
3.2. Verfahren bei einem ausländischen Vorhaben	45
<b>Anhang 3: Anschriften der für die gegenseitige Information zuständigen Behörden</b>	46
<b>Anhang 4: Mandatsgebiet der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Oberrheinkonferenz</b>	49
<b>Anhang 5: Beispielstexte</b>	50

## Einleitung

Die gegenseitige Information und Anhörung über Vorhaben, die grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben können, erfolgt im Gebiet der Oberrheinkonferenz derzeit auf der Grundlage der "Empfehlung der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Regierungskommission über die Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben am Oberrhein" vom 13. März 1996, die am 1. Mai 1996 in Kraft getreten ist.

Die Empfehlung sieht dabei im Wesentlichen eine grenzüberschreitende Behördeninformation vor, bei der die Behörde des Nachbarstaates am Genehmigungsverfahren wie eine inländische Behörde zu beteiligen ist (Art. 4 Abs. 1). Die Empfehlung eröffnet der inländischen Behörde zwar auch die Möglichkeit, dass sie ihre Öffentlichkeit über das Vorhaben des Nachbarstaates informiert (Art. 5 Abs. 1). In diesem Fall kann sich die Öffentlichkeit des Nachbarstaates unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer am Genehmigungsverfahren beteiligen (Art. 5 Abs. 2). In der Behördenpraxis erlangte diese Regelung aber keine praktische Bedeutung. Die Empfehlung bezieht sich dabei auch nur auf eine begrenzte Anzahl von ausgewählten Infrastrukturprojekten und genehmigungsbedürftigen Einzelvorhaben.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben alle das Übereinkommen der UNO/ECE über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention) ratifiziert. In Deutschland und in Frankreich sind in Umsetzung der Espoo-Konvention, der Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (in der Fassung der Änderungsrichtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997) zwischenzeitlich gesetzliche Verfahrensregelungen in Kraft getreten, die über den Anwendungsbereich und den Inhalt der Empfehlung hinausgehen.

In der Schweiz sind die Vorgaben der Espoo-Konvention betreffend Information und Anhörung der benachbarten Staaten direkt im Rahmen der geltenden Verfahrensordnung umzusetzen. Da die Umsetzung in Deutschland und Frankreich wie auch in der Schweiz nach dem jeweiligen nationalen Verfahrensverständnis erfolgt ist, sind die gesetzlichen Regelungen auch nicht ohne weiteres miteinander vereinbar. Der vorliegende Leitfaden über die gegenseitige Information konnte sich deshalb nicht auf eine einfache Beschreibung der in jedem Staat geltenden spezifischen Verfahren beschränken, bei denen bei umweltrelevanten Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, sondern es war eine Absprache über Modalitäten erforderlich, die soweit wie möglich eine Koordination der Verfahren ermöglichen sollen. Nichtsdestoweniger wird mit dem Leitfaden eine korrekte Umsetzung der Espoo-Konvention gewährleistet.

Der vorliegende Leitfaden verfolgt entsprechend das Ziel, für die Verwaltungspraxis Handlungsanweisungen auf der Grundlage der nunmehr geltenden gesetzlichen Verfahrensregelungen und der Empfehlung über die Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben am Oberrhein vom 13. März 1996 zu entwickeln, bei denen die jeweiligen nationalen Verfahrensregelungen gewahrt bleiben, ohne sie abzuschwächen.

Der Leitfaden verfolgt weiter das Ziel, die spezifischen Zuständigkeitsregeln eines jeden Staates zu beachten, wobei jede in diesem Leitfaden genannte zuständige Behörde andere betroffene Behörden ihres Zuständigkeitsbereichs oder die Öffentlichkeit in Anwendung der spezifischen Bestimmungen ihres nationalen Rechts zu informieren bzw. anzuhören hat.

Weiterhin streben die am Leitfaden beteiligten Parteien an, die Information und Anhörung der zuständigen Behörden des Nachbarstaates, der eventuell betroffenen anderen Behörden und der Öffentlichkeit unter möglichst optimalen Voraussetzungen zu gewährleisten. Vorliegender Leitfaden soll insbesondere die Bedingungen für eine Information der Öffentlichkeit festlegen, ohne dass die Sprache ein Hindernis für die Information und Anhörung darstellt.

Des Weiteren sollen die Verfahren derart koordiniert werden, dass die Verwirklichung von Investitionsprojekten in Grenznähe in zeitlicher Hinsicht durch die erforderliche grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Die Handlungsanweisungen dieses Leitfadens ersetzen dabei inhaltlich die Empfehlung aus dem Jahre 1996.

Der Leitfaden berücksichtigt noch nicht die anstehenden Rechtsänderungen in Deutschland und Frankreich zur Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG bis zum 25. Juni 2005, durch die unter anderem das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß den Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG präzisiert wird. Über die daraus resultierenden Rechtsänderungen werden sich die drei Staaten unterrichten und gemeinsam prüfen, ob Zusätze und Anpassungen des vorliegenden Leitfadens erforderlich sind.

\*  
\*       \*

Vorliegender Leitfaden umfasst die Beschreibung der Verfahren, auf die sich die Parteien geeinigt haben, um das Prinzip der gegenseitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen umzusetzen. Er wird ergänzt durch:

- Anhang 1, in dem die in jedem der drei Länder der Oberrheinkonferenz geltenden gesetzlichen Regelungen über umweltrelevante Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen dargestellt sind;
- Anhang 2, der für jedes Land beispielhaft die verschiedenen Verfahrensschritte und die dabei zu beachtenden Fristen eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung für ein umweltrelevantes Vorhaben darstellt; für Frankreich umfasst dieser Anhang ebenfalls die Beschreibung der verschiedenen Verfahrensschritte und die dabei zu beachtenden Fristen einer „Enquête publique“ in Anwendung des Erlasses Nr. 2003-767 vom 1. August 2003;
- Anhang 3, der die Anschriften der für die gegenseitige Information zuständigen Behörden enthält;
- Anhang 4, der das Mandatsgebiet der Oberrheinkonferenz darstellt;
- Anhang 5, der Beispiele von Publikationstexten enthält.

# Handlungsempfehlung

## 1. Gegenstand der Information und Anhörung

### 1.1. Vorhaben, auf die vorliegender Leitfaden Anwendung findet

Vorhaben, die erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben können und nach dem jeweiligen nationalen Recht genehmigungs- bzw. zulassungspflichtig sind und bei denen ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung in Anwendung der am 25. Februar 1991 in Espoo abgeschlossenen Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und in Anwendung der IVU-Richtlinie 96/61/EG bzw. der UVP-Richtlinie 85/337/EWG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 97/11/EG durchgeführt wird. Für Projekte, die der Art nach in den Anwendungsbereich dieser Konvention und dieser Richtlinien fallen, aber dort nicht ausdrücklich erwähnt sind, gilt er entsprechend. Ebenso gilt er für Umbau- oder Erweiterungsvorhaben von bestehenden Anlagen oder Bauwerken, sobald diese Vorhaben Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Ursprungsstaat sind.

In der Bundesrepublik Deutschland sind dies insbesondere genehmigungs- oder zulassungsbedürftige Projekte nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie den UVP-Vorschriften der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, dem Luftverkehrsgesetz, dem Bundes-Fernstraßengesetz, den Landesstraßengesetzen der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz sowie den Wassergesetzen der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

In Frankreich sind Vorhaben betroffen, die genehmigungs- bzw. zulassungspflichtig sind und für die zum einen eine „Enquête publique“ und zum anderen eine Umweltverträglichkeitsstudie (*Etude d'impact*) oder Inzidenzstudie (*Etude d'incidence*) erforderlich sind (Vorhaben die gemäß Buch 1, Kapitel II des Umweltgesetzbuches einer Umweltverträglichkeitsstudie unterliegen; für den Umweltschutz klassifizierte Anlagen gemäß Buch V, 1. Titel desselben Gesetzbuches; Vorhaben, für die gemäß Buch II, 1. Titel desselben Gesetzbuches eine Inzidenzstudie vorgesehen ist).

In der Schweiz betrifft es genehmigungspflichtige Vorhaben, die gemäss eidgenössischer Umweltschutzgesetzgebung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und in Anhang 1 der Espoo-Konvention namentlich aufgeführt sind, sowie andere in der Schweiz UVP-pflichtige Vorhaben, die gemäss Artikel 2 Absatz 5 der Espoo-Konvention erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben können. Damit betrifft es mit anderen Worten alle in der Schweiz UVP-pflichtigen Vorhaben, soweit diese voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben.

### 1.2. Vorhaben, auf die vorliegender Leitfaden keine Anwendung findet:

Pläne und Programme gemäß der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, bis sie in deutsches und französisches Recht umgesetzt sind. Sobald diese Umsetzung erfolgt ist, wird der vorliegende Leitfaden um die erforderlichen Zusätze und Anpassungen ergänzt.

### 1.3. Sonderfälle:

- Bei grenzüberschreitenden gemeinsamen Vorhaben von zwei oder mehreren Parteien der Oberrheinkonferenz, die durch eine Vereinbarung oder im Rahmen eines grenzüberschreitenden Zweckverbands zustande kommen, verständigen sich die Parteien im Einzelfall über das Prinzip und die Modalitäten der grenzüberschreitenden Anhörung, wenn dies nicht bereits in der Vereinbarung geregelt ist.

- Bei Vorhaben, die dem deutschen Raumordnungsverfahren unterliegen, erfolgt eine grenzüberschreitende Information der zuständigen Behörden des betroffenen Nachbarstaates, wenn das Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im betroffenen Nachbarstaat richtet sich nach dessen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

## 2. Begriffsbestimmungen

- **Beteiligte Parteien**  
Die Präfekten des Bas-Rhin und des Haut-Rhin, die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, Aargau und Jura.
- **Inland oder Ursprungsstaat**  
Beteiligte Partei, in deren Zuständigkeitsbereich ein Projekt verwirklicht werden soll.
- **Nachbarstaat**  
Beteiligte Partei, in deren Zuständigkeitsbereich grenzüberschreitende Umweltauswirkungen oder Belästigungen auftreten können.
- **Vorhaben**  
Projekte, die einer Genehmigung, Bewilligung oder Zulassung bedürfen und von denen grenzüberschreitende, relevante Umweltauswirkungen oder Belästigungen ausgehen können.
- **Umweltauswirkung**  
Jede Wirkung eines Projekts auf die Umwelt, insbesondere auf die Gesundheit und Sicherheit des Menschen, auf die Flora und Fauna, auf die biologische Vielfalt, auf Boden, Luft und Wasser, auf das Klima, die Landschaft, sowie auf Sachgüter und das kulturelle Erbe oder die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Faktoren.
- **Belästigung**  
Jede nachteilige Wirkung eines Projektes auf den Menschen, die noch nicht die Schwelle zur Gesundheitsgefahr erreicht, aber für diesen unzumutbar ist, insbesondere Wirkungen durch Geruch und Lärm.

- **Erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen**  
Relevante Umweltauswirkungen oder Belästigungen auf Grund eines Projektes, die sich im Gebiet einer weiteren beteiligten Partei auswirken können, insbesondere wenn sich der Einwirkungsbereich eines Projektes auf das Gebiet des Nachbarstaates erstreckt.
- **Öffentlichkeit**  
Eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.
- **Anhörungsverfahren**  
Beteiligungsverfahren, in dem die Öffentlichkeit Einwendungen gegen das Projekt erheben oder zu diesem Stellung nehmen kann.
- **Unterlagen**  
Die Antragsunterlagen sowie eine Übersetzung der nicht-technischen Zusammenfassung und eine Beschreibung der wesentlichen Umweltauswirkungen des Projektes.
- **Gebietskörperschaften**  
Die Gemeinden und ihre Gruppierungen, Landkreise und Regionalverbände. (Für den französischen Anwendungsbereich: les collectivités territoriales et leurs groupements.)
- **Zuständige Behörde**

**- für die Bundesrepublik Deutschland**

Regierungspräsidium Freiburg,  
Regierungspräsidium Karlsruhe,  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße;

- nationale Espoo-Kontaktstelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Referat G I 4, 11055 Berlin, bei Vorhaben, für die in Deutschland eine Bundesbehörde zuständig ist (z. B. Eisenbahnen des Bundes, Bundeswasserstraßen oder Projekte zur Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle).

**- für die französische Republik**

Préfecture du Haut-Rhin,  
Préfecture du Bas-Rhin

**- für die Schweizerische Eidgenossenschaft**

Kanton Aargau : Baudepartement, Abteilung Raumentwicklung  
Kanton Basel-Landschaft: Bau- und Umweltschutzdirektion, Rechtsdienst  
Kanton Basel-Stadt: Amt für Umwelt und Energie  
Kanton Jura : Office des eaux et de la protection de la nature  
Kanton Solothurn : Bau- und Justizdepartement

- nationale Espoo-Kontaktstelle: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Sektion Kantone, UVP und Raumordnung, 3003 Bern, bei Vorhaben bei denen eine Bundesbehörde zuständig ist (z. B. Nationalstraßen, Eisenbahnlinien, Hochspannungsleitungen für 220 kV und höhere Spannungen, Übungsplätze der Armee).

### **3. Ablauf des gegenseitigen Informations- und Anhörungsverfahrens**

#### **3.1. Information und Anhörung der Behörden**

##### **3.1.1. Information und Anhörung auf Initiative des Staates, in dem das Projekt verwirklicht werden soll**

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates, die durch den Antragsteller bereits im Vorfeld der eigentlichen Einreichung eines Zulassungsantrags über ein Projekt Kenntnis erhält, kann, sofern sie über ausreichende Erkenntnisse verfügt, die auf grenzüberschreitende Umweltauswirkungen im erheblichen Maße hinweisen, auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen die zuständige Behörde des betroffenen Nachbarstaates bereits in diesem Stadium informieren. Diese teilt mit, ob sie es wünscht, an dem Verfahren teilzunehmen und die Öffentlichkeit ihres Staatsgebietes daran zu beteiligen.

Ansonsten informiert die zuständige Behörde des Ursprungsstaates die zuständige Behörde des Nachbarstaates über ein Projekt zum gleichen Zeitpunkt und nach den gleichen Modalitäten wie die anderen Behörden des Ursprungsstaates, spätestens aber zum Zeitpunkt der Anhörung der Öffentlichkeit. Soweit das innerstaatliche Recht es erfordert, informiert sie gleichzeitig ihre nationale Espoo-Kontaktstelle mit einer Kopie des Schreibens.

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates informiert gleichzeitig über das Verfahren, das bei dem Vorhaben Anwendung findet, über die Fristen dieses Verfahrens sowie über Datum und Modalitäten der Anhörung der Öffentlichkeit ihres Landes.

Ist die zuständige Behörde des Nachbarstaates der Ansicht, dass das Vorhaben, über das sie von der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates unterrichtet wurde, relevante Umweltauswirkungen auf ihr Gebiet haben kann und will sie sich daher am Genehmigungsverfahren des Vorhabens beteiligen, informiert sie so schnell wie möglich die zuständige Behörde, von der sie unterrichtet wurde, und gibt ihr die Modalitäten für die Information bzw. Anhörung der Öffentlichkeit ihres Landes an (Information in der Presse über das im Ursprungsstaat laufende Verfahren, Auslegung der Unterlagen, damit sie von der Öffentlichkeit eingesehen werden können oder Anordnung einer öffentlichen Anhörung auf ihrem Gebiet mit genauen Angaben von Datum und Modalitäten dieser Anhörung). Sollte die zuständige Behörde des Nachbarstaates noch weitere Unterlagen benötigen, um die Notwendigkeit ihrer Beteiligung zu prüfen, teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates mit.

Ist die zuständige Behörde des Nachbarstaates der Ansicht, dass das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf ihr Gebiet hat, so bemüht sie sich, mit ihrer Antwort an die zuständige Behörde des Ursprungsstaates gleichzeitig verfügbare Informationen über die möglicherweise auf ihrem Gebiet betroffene Umwelt zu übersenden.

Ist die zuständige Behörde des Nachbarstaates der Ansicht, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf ihr Gebiet hat und dass daher weder ihre Beteiligung am

Genehmigungsverfahren noch eine Anhörung der Öffentlichkeit ihres Landes erforderlich ist, unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Ursprungsstaates. Soweit das innerstaatliche Recht es erfordert, informiert sie gleichzeitig ihre nationale Espoo-Kontaktstelle mit einer Kopie des Schreibens.

Die Unterlagen sind an die in diesem Leitfaden genannte zuständige Behörde des Nachbarstaates zu übermitteln. Allein die Behörde des Nachbarstaates ist dafür zuständig, die Unterlagen unverzüglich an die Stellen, Gebietskörperschaften und Personen weiterzuleiten, die gemäß ihrem nationalen Recht beteiligt und angehört werden müssen.

Ist eine andere Behörde als die in diesem Leitfaden als zuständig genannte Behörde des Ursprungsstaates für die Zulassung eines Projektes zuständig, und hat dieses Vorhaben möglicherweise grenzüberschreitende Umweltauswirkungen in einem Nachbarstaat, leitet diese andere Behörde die Unterlagen an die in diesem Leitfaden genannte zuständige Behörde des Ursprungsstaates weiter, die wiederum die zuständige Behörde des Nachbarstaates informiert.

### **3.1.2. Information und Anhörung auf Anfrage des Nachbarstaates**

Wünscht die zuständige Behörde eines Nachbarstaates über ein Vorhaben informiert zu werden, von dem sie annimmt, dass es erhebliche Auswirkungen auf ihr Gebiet haben könnte, gibt ihr die zuständige Behörde des Staates, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, unverzüglich alle verfügbaren Informationen weiter, die für die Beurteilung der Projektauswirkungen relevant sind. Bezüglich der bei einem UVP- oder IVU-pflichtigen Vorhaben notwendigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird auf Nummer 3.4 des Leitfadens verwiesen. Gegebenenfalls wird sie, insbesondere wenn vom Projektträger keine Unterlagen eingereicht wurden, die zuständige Behörde des Nachbarstaates über den Stand des Verfahrens informieren bzw. über die Art des möglicherweise anzuwendenden Verfahrens; dies trifft dann zu, wenn das Vorhaben nach innerstaatlichem Recht entweder gar keinem Zulassungsverfahren unterliegt oder es einem Zulassungsverfahren unterliegt, bei dem es jedoch keiner Anhörung der Öffentlichkeit bedarf.

### **3.1.3. Sonderfall: Im Rahmen eines “Raumordnungsverfahrens” von der zuständigen deutschen Behörde übermittelte Unterlagen**

Die zuständige deutsche Behörde macht gegebenenfalls die zuständigen Schweizer und französischen Behörden darauf aufmerksam, dass sie die Unterlagen im Rahmen eines “Raumordnungsverfahrens” übermittelt.

## **3.2. Inhalt der zu übermittelnden Unterlagen und der in die Sprache des Nachbarstaates zu übersetzenden Dokumente**

### **3.2.1. Inhalt der Unterlagen, wenn die Information und Anhörung auf Veranlassung des Staates erfolgt, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll**

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates übermittelt der zuständigen Behörde des Nachbarstaates die vollständigen Antragsunterlagen in der Regel in folgender Anzahl :

- 4 Exemplare für Frankreich;
- 4 Exemplare für Deutschland;
- 4 Exemplare für die Schweiz.

Der Nachbarstaat soll mit diesen Unterlagen seine technischen Fachbehörden, die Öffentlichkeit und gegebenenfalls die betroffenen Gebietskörperschaften beteiligen und anhören können. Soweit das innerstaatliche Recht es erfordert, informiert die zuständige Behörde des Ursprungsstaates gleichzeitig ihre nationale Espoo-Kontaktstelle mit einer Kopie des Schreibens.

Die Vervielfältigung dieser Dokumente obliegt dem Antragsteller.

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates sorgt dafür, dass die zu übermittelnden Unterlagen den Anforderungen des nationalen Rechts bzw. den Dokumenten gemäß Artikel 4 und Anhang II der Espoo-Konvention entsprechen. Dabei sollen mindestens folgende Dokumente in der Sprache des Nachbarstaates vorliegen:

- Ein Erläuterungsbericht mit folgenden Angaben:
  - Gegenstand des Verfahrens;
  - die wichtigsten Merkmale, insbesondere die geplanten Bauwerke und die Anlagentechnik;
  - Lageplan;
  - schematische Darstellung der Anlage (Blockfließbild).
  
- Eine Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie mit folgenden Mindestangaben:
  - Beschreibung des Vorhabens mit Informationen zum Standort, zur Gestaltung und zur Größe des Vorhabens;
  - die erforderlichen Daten, um mögliche wesentliche umweltrelevante Auswirkungen des Vorhabens beurteilen zu können;
  - Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt;
  - gegebenenfalls eine kurze Darstellung der wichtigsten Alternativen, die vom Projektträger in Bezug auf die Umweltauswirkungen in Erwägung gezogen wurden, und die Angabe der Auswahlgründe;
  - Daten über die verbleibenden Umweltauswirkungen auf das benachbarte Staatsgebiet.

Die Übersetzung dieser Dokumente obliegt der Verantwortung des Antragstellers.

### **3.2.2. Inhalt der Unterlagen bei Information und Anhörung auf Veranlassung des Nachbarstaates**

Wünscht die zuständige Behörde des Nachbarstaates eine Information über ein Vorhaben, das im Ursprungsstaat UVP- und zulassungspflichtig ist, so übermittelt die zuständige Behörde des Ursprungsstaates der zuständigen Behörde des Nachbarstaates die in Kapitel 3.2.1. erwähnten Unterlagen mit den dort genannten Übersetzungen.

Wünscht die zuständige Behörde des Nachbarstaates eine Information über ein Vorhaben, das im Ursprungsstaat nicht zulassungspflichtig ist, übermittelt die zuständige Behörde des Ursprungsstaates der zuständigen Behörde des Nachbarstaates die ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnisse, ohne dass aufgrund dieser Anfrage vom Projektträger Unterlagen oder Papiere zu verlangen wären, die nach dem nationalen Recht des Ursprungsstaates gewöhnlich nicht verlangt werden. Soweit das innerstaatliche Recht es erfordert, informiert sie gleichzeitig ihre nationale Espoo-Kontaktstelle mit einer Kopie des Schreibens.

### **3.3. Berücksichtigung von angemessenen Fristen für die Übermittlung der Stellungnahme der zuständigen Behörde des Nachbarstaates und der Anhörung der Öffentlichkeit des Nachbarstaates**

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates gibt bei der Übermittlung der Unterlagen die Frist an, innerhalb der die zuständige Behörde des Nachbarstaates ihre Stellungnahme abgeben kann. Dabei berücksichtigt sie die im Anhang 2 dieses Leitfadens aufgeführten Verfahrensfristen, die der Nachbarstaat für die Ausarbeitung seiner Stellungnahme benötigt. Zwischen den zuständigen Behörden jedes Staates soll nach Möglichkeit eine Absprache über die Festlegung der Frist erfolgen, möglichst per E-Mail, Fax oder Telefon.

Hält die zuständige Behörde des Nachbarstaates die festgesetzte Frist für nicht ausreichend, verständigt sie unverzüglich die zuständige Behörde des Ursprungsstaates und gibt dieser die ihr erforderlich erscheinende Frist an.

Bei Vorhaben, bei denen sich aus den Unterlagen Hinweise auf umweltrelevante grenzüberschreitende Auswirkungen ergeben, passen die Behörden des Ursprungsstaates im Bedarfsfall die für die einzelnen Verfahrensschritte vorgesehenen Fristen so an, dass Stellungnahmen und Einwendungen aus den Nachbarstaaten im Verfahren berücksichtigt werden können.

Die zuständige Behörde des Nachbarstaates bemüht sich, ihre Stellungnahme und gegebenenfalls die Stellungnahmen der betroffenen Gebietskörperschaften sowie die Stellungnahmen und Einwände der Öffentlichkeit (wenn sie eine eigene Anhörung der Öffentlichkeit durchgeführt hat) so schnell wie möglich der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates zu übermitteln, damit sich das Verfahren dieses Staates nicht länger als notwendig verlängert.

### **3.4. Modalitäten für die Mitwirkung der Öffentlichkeit**

#### **3.4.1. Mitwirkung der Öffentlichkeit im Nachbarstaat bei Durchführung eines eigenen Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Staat (Fall Frankreich bei Durchführung einer „Enquête publique“ gemäß Erlass Nr. 2003-767 vom 1. August 2003)**

Wird in Frankreich ein Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung („Enquête publique“) über ein von der zuständigen Schweizer oder deutschen Behörde übermitteltes Vorhaben eröffnet, so unterrichtet der Präfekt diese Behörde gemäß Punkt 3.1. und übermittelt ihr die Stellungnahmen und Einwände der französischen Öffentlichkeit, der Gebietskörperschaften oder jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben hat.

Sobald die Enquête geschlossen worden ist, übermittelt die Präfektur der zuständigen deutschen Zulassungsbehörde die im Rahmen der Anhörung gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen, damit diese in der Erörterungsverhandlung mit behandelt werden können.

Die Stellungnahme oder Einwände, die eine in Frankreich ansässige natürliche oder juristische Person während der „Enquête publique“ vorbringt, werden von der zuständigen Schweizer oder deutschen Behörde im Zulassungsverfahren berücksichtigt, als wären sie innerhalb der Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist des eigenen nationalen Verfahrens vorgebracht worden.

Der Präfekt unterrichtet die französische Öffentlichkeit zum gleichen Zeitpunkt, in dem er diese von der Durchführung der „Enquête publique“ über ein ausländisches Vorhaben informiert, ebenfalls über die in der Schweiz und in Deutschland vorgesehenen Vorschriften zur Rechtsverwirkung (Präklusion) sowie über den öffentlichen Erörterungstermin – sofern dieser schon feststeht –, der von der zuständigen deutschen Behörde durchgeführt wird. Er weist dabei darauf hin, dass Stellungnahmen und Einwände, die nach Schließung der „Enquête publique“ erhoben werden, von den Schweizer oder deutschen Behörden nicht mehr berücksichtigt werden und dass die Einwander Name und Anschrift anzugeben haben, wenn ihre Einwendungen nicht präkludiert werden sollen.

### **3.4.2. Mitwirkung der Öffentlichkeit des Nachbarstaates, ohne Durchführung eines für diesen Staat eigenen Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung (deutsches und Schweizer Verfahren)**

Die zuständigen Schweizer oder deutschen Behörden unterrichten die Öffentlichkeit über ein Projekt, das im Nachbarstaat verwirklicht werden soll und legen die übermittelten Unterlagen im Bereich der vom Vorhaben betroffenen kommunalen Körperschaften aus bzw. auf. Sie informieren die Öffentlichkeit über die Stelle im Ursprungsstaat, bei der zum Vorhaben Stellungnahmen oder Einwände schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, sowie über die hierfür vorgesehene Frist.

Der Ursprungsstaat des Vorhabens berücksichtigt die von den deutschen oder Schweizer Staatsangehörigen vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Einwände im gleichen Maße, als ob sie von einem Staatsangehörigen des Ursprungsstaates vorgebracht worden wären, und selbst dann, wenn sie in der Sprache des Nachbarstaates vorgebracht werden.

## **3.5. Durchführungsmodalitäten von Erörterungsverhandlungen in Frankreich und Deutschland**

### **3.5.1. Für Frankreich:**

Betrifft eine „Enquête publique“ ein in einem Nachbarstaat geplantes Vorhaben (Fall der „Enquête publique“ gemäß Erlass Nr. 2003-767 vom 1. August 2003) und schlägt der die Enquête leitende Kommissar dem Präfekten und dem Projektträger eine öffentliche Verhandlung vor, unterrichtet der Präfekt die zuständige Behörde des Ursprungsstaates über das Datum und die Modalitäten dieser Verhandlung.

Betrifft eine „Enquête publique“ ein auf französischem Staatsgebiet geplantes Vorhaben und wird eine öffentliche Verhandlung auf Initiative des die Enquête leitenden Kommissars durchgeführt, unterrichtet der Präfekt die zuständige Behörde des Nachbarstaates über das Datum und die Modalitäten der Verhandlung, damit diese wiederum die Öffentlichkeit ihres Staates unterrichten kann.

### **3.5.2. Für Deutschland:**

Die zuständige deutsche Behörde unterrichtet die zuständige Behörde des Nachbarstaates über das Datum und die Modalitäten des Erörterungstermins.

Bei Information der Öffentlichkeit über eine in Frankreich gemäß dem Erlass vom 1. August 2003 durchgeführte „Enquête publique“ oder bei Information der Öffentlichkeit in der Schweiz über ein deutsches Vorhaben, geben die zuständigen französischen oder Schweizer Behörden jeweils das betreffende Datum des öffentlichen Erörterungstermins in Deutschland bekannt.

Wurde zum Zeitpunkt der Information der zuständigen französischen oder Schweizer Behörde das Datum des Erörterungstermins in Deutschland noch nicht festgesetzt, so unterrichtet die zuständige deutsche Behörde mit geeigneten Mitteln die Öffentlichkeit des Nachbarstaates über dieses Datum, nachdem sie zuvor die zuständige Behörde dieses Staates unterrichtet hat.

### **3.6. Konsultation zwischen den zuständigen Behörden**

#### **3.6.1 Konsultation im Scoping-Verfahren**

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates kann der zuständigen Behörde des Nachbarstaates bei Verfahren zur Festlegung des Inhalts der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung (in Deutschland sogenanntes „Scoping-Verfahren“; in der Schweiz „Voruntersuchung/Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung“), die sie zusammen mit dem Projektträger vor der eigentlichen Einreichung des Zulassungsantrages durchführt, eine Mitwirkung vorschlagen. Sie informiert die zuständige Behörde des Nachbarstaates darüber, ob eine Mitwirkung der kommunalen Körperschaften gewünscht wird, damit diese gegebenenfalls die kommunalen Gebietskörperschaften unter Beachtung ihrer nationalen Vorschriften vom Verfahren informieren kann. Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates stellt insoweit vorhandene Unterlagen über das beabsichtigte Projekt zur Verfügung, nennt die Frist, innerhalb der Vorschläge zum Untersuchungsrahmen gemacht werden können, und teilt - falls Deutschland der Ursprungsstaat ist - mit, wann und wo der Scoping-Termin durchgeführt wird.

#### **3.6.2 Konsultation nach Übermittlung der Antragsunterlagen**

Bei Eröffnung eines Informationsverfahrens gemäß Punkt 3.1. und auf Wunsch einer der Parteien kann die zuständige Behörde des Ursprungsstaates, wenn erforderlich, eine Konsultation mit der zuständigen Behörde der betroffenen Partei über die grenzüberschreitenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens durchführen.

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates legt das Datum und die Form dieser Konsultation fest.

Die zuständige Behörde des Nachbarstaates teilt ihren Wunsch nach einer Konsultation spätestens zu dem Zeitpunkt mit, zu dem sie der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates ihre Stellungnahme übermittelt.

### **3.7. Entscheidung und Zustellung**

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates berücksichtigt bei der Entscheidung über das Vorhaben, im Rahmen der Vorschriften ihres nationalen Rechts, die vom Nachbarstaat übermittelten Stellungnahmen.

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates übermittelt die Entscheidung über das Vorhaben einschließlich der Begründung an die zuständige Behörde des Nachbarstaates. Dabei

gibt sie die Dauer an, während der die Entscheidung nach ihrem nationalen Recht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Für Vorhaben, die Gegenstand einer grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung sind, unterrichtet jede Partei ihre Öffentlichkeit über die von der zuständigen Behörde getroffene Entscheidung. Die Entscheidung wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und kann während der im vorherigen Absatz erwähnten Zeitdauer eingesehen werden. Jede Partei informiert bei dieser Gelegenheit die Öffentlichkeit über die Fristen und Modalitäten, die für das Einlegen eines Rechtsmittels im Nachbarstaat vorgeschrieben sind.

Sofern die öffentliche Bekanntmachung der Zulassungsentscheidung auch dazu dienen soll, den Einwendern im Nachbarstaat die Entscheidung öffentlich zuzustellen, informiert der Nachbarstaat die Öffentlichkeit von dieser Vorschrift.

### **3.8. Sprache, in der die Stellungnahmen, Einwendungen und Entscheidungen erfolgen sollen**

Die zuständige Behörde jedes Staates übermittelt ihre Stellungnahme und gegebenenfalls die Stellungnahmen der betroffenen Gebietskörperschaften in ihrer eigenen Sprache sowie die Einwände der Öffentlichkeit, wenn sie eine eigene Öffentlichkeitsbeteiligung auf ihrem Gebiet durchgeführt hat. Soweit die Öffentlichkeit ihre Stellungnahmen bzw. Einwände zum Projekt unmittelbar bei der zuständigen Stelle des Ursprungsstaates abgibt, kann dies ebenfalls in der eigenen Sprache erfolgen. Ebenso wird die endgültige Entscheidung der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates dem Nachbarstaat in der Sprache des Ursprungsstaates übermittelt.

### **3.9. Übernahme der Kosten des Untersuchungs- oder Auflageverfahrens und der Bekanntmachung**

Bei einem Vorhaben, bei dem eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, werden die Kosten, die im Nachbarstaat für das (Untersuchungs- oder Auflage-) Verfahren bzw. die Bekanntmachung anfallen, von der zuständigen Behörde des Nachbarstaates übernommen.

## ANHANG 1

### **Darstellung der nationalen Vorschriften über die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### **1. DEUTSCHLAND**

##### **1.1. Zulassungsverfahren (Genehmigungs-, Erlaubnis- und Planfeststellungsverfahren)**

In Umsetzung der Espoo-Konvention und entsprechender Richtlinien der Europäischen Union ist in Deutschland eine ganze Reihe bundes- und landesrechtlicher Vorschriften über die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in Kraft getreten.

Der Leitfaden berücksichtigt noch nicht die anstehenden Rechtsänderungen in Deutschland und Frankreich zur Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG bis zum 25. Juni 2005, durch die unter anderem das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß den Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG präzisiert wird. Über die daraus resultierenden Rechtsänderungen werden sich die drei Staaten unterrichten und gemeinsam prüfen, ob Zusätze und Anpassungen des vorliegenden Leitfadens erforderlich sind.

Im Folgenden werden die maßgebenden Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) aufgeführt:

#### **§ 8 UVPG**

##### ***Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung***

*(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem anderen Staat haben kann oder ein solcher anderer Staat darum ersucht, unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die vom anderen Staat benannte zuständige Behörde anhand von geeigneten Unterlagen über das Vorhaben und bittet innerhalb einer angemessenen Frist um Mitteilung, ob eine Beteiligung erwünscht wird. Wenn der andere Staat keine Behörde benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Wird eine Beteiligung für erforderlich gehalten, gibt die zuständige Behörde der benannten zuständigen Behörde des anderen Staates sowie weiteren von dieser angegebenen Behörden des anderen Staates zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie den nach § 7 zu beteiligenden Behörden aufgrund der Unterlagen nach § 6 Gelegenheit zur Stellungnahme. § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.*

*(2) Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, führen die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens mit dem anderen Staat Konsultationen insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung durch.*

*(3) Die zuständige Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Zulässigkeitsentscheidung für das Vorhaben oder den ablehnenden Bescheid, jeweils einschließlich der Begründung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung der Zulässigkeitsentscheidung beifügen.*

*(4) Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.*

### **§ 9a UVPG**

#### **Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung**

*(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann, können sich dort ansässige Personen am Anhörungsverfahren nach § 9 Abs. 1 und 3 beteiligen. Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass*

- 1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird,*
- 2. dabei angegeben wird, bei welcher Behörde im Verfahren nach § 9 Abs. 1 Einwendungen erhoben oder im Verfahren nach § 9 Abs. 3 Gegenäußerungen vorgebracht werden können, und*
- 3. dabei darauf hingewiesen wird, dass im Verfahren nach § 9 Abs. 1 mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.*

*(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Zusammenfassung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.*

*(3) Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Länder bleiben unberührt.*

### **§ 9b UVPG**

#### **Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben**

*(1) Wenn ein in einem anderen Staat geplantes Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland haben kann, ersucht die deutsche Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben in Deutschland zuständig wäre, die zuständige Behörde des anderen Staates um Unterlagen über das Vorhaben, insbesondere um eine Beschreibung des Vorhabens und um Angaben über dessen grenzüberschreitende Umweltauswirkungen. Hält sie eine Beteiligung am Zulassungsverfahren für erforderlich, teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Staates mit und ersucht, soweit erforderlich, um weitere Angaben im Sinne des § 6 Abs. 3 und 4, unterrichtet die Behörden im Sinne des § 7 über die Angaben und weist darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, sofern sie nicht die Angabe einer einheitlichen Stellungnahme für angezeigt hält. Die zuständige deutsche Behörde soll die zuständige Behörde des anderen Staates um eine Übersetzung geeigneter Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, ersuchen.*

(2) *Auf der Grundlage der von dem anderen Staat übermittelten Unterlagen macht die zuständige deutsche Behörde das Vorhaben in geeigneter Weise in den voraussichtlich betroffenen Gebieten der Öffentlichkeit bekannt, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des übermittelnden Staates erfolgt oder nach diesem Gesetz durchzuführen wäre. Sie weist dabei darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, und gibt Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist die Unterlagen einzusehen.*

(3) *§ 8 Abs. 2 und 4 sowie § 9a Abs. 3 gelten entsprechend.*

Für die Zulassung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die in den vergangenen Jahren hauptsächlich Gegenstand einer grenzüberschreitenden Behördeninformation waren, enthält § 11a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vergleichbare Regelungen:

### **§ 11a 9. BImSchV** **Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

(1) *Kann ein Vorhaben erhebliche in den Antragsunterlagen zu beschreibende Auswirkungen in einem anderen Staat haben oder ersucht ein anderer Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen erheblich berührt wird, darum, so werden die von dem anderen Staat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben wie die nach § 11 beteiligten Behörden unterrichtet; dabei ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird. Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Die Unterrichtung wird durch die von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmte Behörde vorgenommen.*

(2) *(aufgehoben)*

(3) *Die unterrichtende Behörde leitet den nach Absatz 1 zu beteiligenden Behörden jeweils eine Ausfertigung der Unterlagen zu und teilt den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens mit. Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. Ebenfalls unberührt bleiben die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Landesdatenschutzgesetze zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Die Genehmigungsbehörde gibt den zu beteiligenden Behörden des anderen Staates auf der Grundlage der übersandten Unterlagen nach den §§ 4 bis 4e Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist vor der Entscheidung über den Antrag ihre Stellungnahmen abzugeben.*

(4) *Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird, dabei angegeben wird, bei welcher Behörde Einwendungen erhoben werden können und dabei darauf hingewiesen wird, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die in dem anderen Staat ansässigen Personen sind im Hinblick auf ihre weitere Beteiligung am Genehmigungsverfahren Inländern gleichgestellt.*

(5) *Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.*

*(6) Die Genehmigungsbehörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Entscheidung über den Antrag einschließlich der Begründung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung des Genehmigungsbescheids beifügen.*

## 1.2. Raumordnungsverfahren

Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ist ein besonderes Verfahren vorgesehen und im Raumordnungsgesetz des Bundes und in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verankert:

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) sieht in § 15 vor, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in einem Raumordnungsverfahren (ROV) untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung, die als Ziele und Grundsätze im Raumordnungsplan des Landes (Landesentwicklungsplan - LEP) und in den Regionalplänen der Regionalverbände (Baden-Württemberg) und der Planungsgemeinschaften (Rheinland-Pfalz) enthalten sind, abzustimmen sind.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG wird durch das ROV festgestellt,

*„1. ob raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und*

*2. wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können*

*(Raumverträglichkeitsprüfung).“*

Dabei kann vorgesehen werden, dass die Öffentlichkeit in die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens einbezogen wird (§ 15 Abs. 6 Satz 1 ROG).

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz (EAG Bau), das am 20. Juli 2004 in Kraft trat, wurde auch § 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) betreffend Raumordnungspläne, Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren neu gefasst. Das ROV ist insbesondere betroffen von den Absätzen 2, 4 und 5:

## **§ 16 UVPG** **Raumordnungspläne, Raumordnungs-** **verfahren und Zulassungsverfahren**

(2) *Im Raumordnungsverfahren sollen die raumbedeutsamen Umweltauswirkungen eines Vorhabens entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden.*

(4) *Im nachfolgenden Zulassungsverfahren für ein Vorhaben hat die zuständige Behörde die im Verfahren nach Absatz 2 ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe des § 12<sup>1</sup> bei der Entscheidung zu berücksichtigen.*

(5) *Im nachfolgenden Zulassungsverfahren für ein Vorhaben soll hinsichtlich der im Verfahren nach Absatz 2 ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen von den Anforderungen der §§ 5<sup>2</sup> bis 8 und 11<sup>3</sup> insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im Verfahren nach Absatz 2 erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit nach § 9<sup>4</sup> Abs. 1 und 9a<sup>5</sup> sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 sollen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Verfahren nach Absatz 2 entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 einbezogen wurden.*

Die Planungen und Maßnahmen für die ein ROV durchgeführt werden sollen, sind in der Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766) zuletzt geändert durch Artikel 22 a des UVP-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110) enthalten. Hierzu zählen insgesamt 18 Planungen und Maßnahmen u. a. die Errichtung von kerntechnischen Anlagen, die Errichtung von Deponien, die Herstellung, Beseitigung und Umgestaltung von Gewässern und deren Ufern, der Bau von Häfen und Flughäfen, der Bau von Fernstraßen und Schienenstrecken, die Errichtung von Freileitungen und von Gasleitungen, bergbauliche Vorhaben und solche zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe, die Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und großen Freizeitanlagen sowie die Errichtung von Einkaufszentren und großflächigen Handelsbetrieben.

In § 16 ROG ist eine grenzüberschreitende Abstimmung vorgesehen:

## **§ 16 ROG** **Grenzüberschreitende Abstimmung** **von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

*Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind mit den betroffenen Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abzustimmen.*

In den Landesplanungsgesetzen wird das Rahmengesetz des Bundes ausgeformt. Nach dem Landesplanungsgesetz Baden Württemberg (LplG BW) in der Neufassung vom 10. Juli 2003 sind in § 18 Aufgaben und Wirkung des Raumordnungsverfahrens, in § 19 der Ablauf des Raumordnungsverfahrens dargestellt. Nach § 18 Abs. 2 LplG BW ist im

<sup>1</sup> § 12 UVPG *Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung*

<sup>2</sup> § 5 UVPG *Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen*

§ 6 UVPG *Unterlagen des Trägers des Vorhabens*

§ 7 UVPG *Beteiligung anderer Behörden*

§ 8 UVPG *Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung*

<sup>3</sup> § 11 UVPG *Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen*

<sup>4</sup> § 9 UVPG *Einbeziehung der Öffentlichkeit*

<sup>5</sup> § 9aUVPG *Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung*

Raumordnungsverfahren auch eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, die in die raumordnerische Beurteilung einfließt.

Nach dem Landesplanungsgesetz von Rheinland-Pfalz (LPIG) in der Neufassung vom 10. April 2003 sind in § 17 das Raumordnungsverfahren mit Aufgaben, Wirkungen und Ablauf, in § 18 die vereinfachte raumordnerische Prüfung dargestellt. Nach § 17 Abs. 8 LPIG von Rheinland-Pfalz ist im Raumordnungsverfahren auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, die den Anforderungen des § 15 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht und in die raumordnerische Entscheidung einfließt.

In § 19 Abs. 4 Ziff. 4 LplG BW ist auch eine grenzüberschreitende Beteiligung vorgesehen:

**§19 LplG BW**  
**Raumordnungsverfahren, Ablauf**

.....

*(4) Im Raumordnungsverfahren sind, soweit sie berührt sein können, zu beteiligen*

.....

*4. die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit*

....

In § 17 Abs. 5 Nr. 2 f) Landesplanungsgesetz von Rheinland-Pfalz ist eine Beteiligung von Nachbarstaaten im Zuge des Raumordnungsverfahrens vorgesehen. Diese erfolgt nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

In § 27 sieht das baden-württembergische Landesplanungsgesetz außerdem eine grenzüberschreitende Abstimmung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, vor:

**§ 27 LplG BW**  
**Abstimmung raumbedeutsamer Planungen  
und Maßnahmen**

*Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen.*

*Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind mit den betroffenen Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abzustimmen.*

Grundsätzlich gilt für Rheinland-Pfalz, dass gemäß § 1 Abs. 3 Landesplanungsgesetz die räumlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit in Europa zu fördern und weiterzuentwickeln sind. Im Zuge von § 1 Abs. 4 gilt dies auch für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

## 2. FRANKREICH

Die Umsetzung der Änderungen auf der Basis der Europäischen Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997, welche die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten abänderte und ein gegenseitiges Informationsverfahren vorsah, erfolgte per Erlass Nr. 2003-767 vom 1. August 2003. Dieser Erlass ändert den Erlass Nr. 77-1141 vom 12. Oktober 1977 über die Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie den Erlass Nr. 85-453 vom 23. April 1985 über „Enquêtes publiques“.

Zum gegenseitigen Informationsverfahren gibt es folgende Bestimmungen:

### **1) Abschnitt III von Artikel 5 des geänderten Erlasses vom 12. Oktober 1977:**

*„Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass ein Vorhaben erhebliche umweltrelevante Auswirkungen auf einen anderen Staat, der Mitglied der Europäischen Union oder Unterzeichner der Espoo-Konvention ist, hat, oder auf Antrag der Behörden dieses anderen Staates, übermittelt diese Behörde unverzüglich nach dem Erlass über die Eröffnung einer Enquête publique ein Exemplar der Vorgangsunterlagen an die Behörden dieses Staates, wobei sie ihr die Fristen des Verfahrens mitteilt. Vorher informiert sie den Außenminister;*

*- handelt es sich bei der zuständigen Behörde um eine Gebietskörperschaft, übermittelt sie die Vorgangsunterlagen über den Präfekten des Departements;*

*- die für die Genehmigungs- oder Erlaubnisentscheidung zuständige Behörde übersendet den Behörden des betroffenen Staates den Inhalt der Entscheidung zusammen mit den Informationen, die in Artikel L. 122-1 des Umweltgesetzbuchs oder in Artikel 8-2 vorliegenden Erlasses vorgesehen sind;*

*- die von den regulären Verfahren für diese Art von Vorhaben vorgesehenen Fristen werden gegebenenfalls verlängert, um die Konsultationsfrist der ausländischen Behörden zu berücksichtigen.“*

### **2) Artikel 2 – 2. Sektion des geänderten Erlasses vom 23. April 1985:**

*„Es unterliegen den Bestimmungen der Artikel L. 123-1ff des Umweltgesetzbuchs außerdem die Enquêtes publiques, die von den französischen Behörden organisiert werden, wenn sie von einem anderen Staat, der Mitglied der Europäischen Union oder Unterzeichner der Espoo-Konvention ist, gegebenenfalls auf ihr Ersuchen hin konsultiert wurden, über ein Vorhaben, das auf dem Gebiet dieses anderen Staates angesiedelt ist und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Frankreich haben könnte. Diese Enquêtes publiques werden in diesem Fall gemäß den Modalitäten der Bestimmungen aus Abschnitt X von Kapitel III des vorliegenden Erlasses durchgeführt.“*

### **3) Kapitel III – Sektion X des geänderten Erlasses vom 23. April 1985:**

*Enquêtes publiques über Vorhaben, die auf dem Gebiet eines anderen Staates angesiedelt sind und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Frankreich haben können*

*Art. 42-1. – Die Enquête publique wird gemäß Artikel 9, 10, 10-1, 10-2, 11, 14, 15, 18, 19 und 20 des vorliegenden Erlasses durchgeführt, sowie gemäß folgenden Modalitäten:*

### **I. Zusammensetzung der Enquête-Unterlagen**

Die für die Enquête publique vorgesehenen Vorgangsunterlagen, die von dem Staat, auf dessen Gebiet das Vorhaben angesiedelt ist, übermittelt wird, umfasst folgende Unterlagen, die bei Bedarf anders gegliedert sein können:

1. Eine Erläuterung des Gegenstandes der Enquête sowie der wichtigsten Merkmale, insbesondere der Merkmale der geplanten Bauwerke des Vorhabens, das der Enquête unterliegt;
2. eine Umweltbewertung;
3. einen Lageplan;
4. einen allgemeinen Plan der Bauarbeiten.

### **II. Behörde, die mit der Organisation der Enquête betraut ist**

- Die Enquête publique wird durch Erlass des Präfekten des betroffenen Departements eröffnet und organisiert;
- wenn das Vorhaben jedoch Auswirkungen auf mehrere Departements haben kann, wird die Enquête von einer gemeinsamen Verfügung der Präfekten der entsprechenden Departements eröffnet und organisiert, in der bestimmt wird, welcher Präfekt die Organisation der Enquête koordiniert und die Ergebnisse zentralisiert.

### **III. Ernennung des die Enquête leitenden Kommissars oder einer Enquête-Kommission**

- Der Präfekt wendet sich wegen der Ernennung des die Enquête leitenden Kommissars oder einer Enquête-Kommission an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes des Gerichtsbezirks, in dem das Vorhaben die umfangreichsten umweltrelevanten Auswirkungen haben könnte, und reicht zu diesem Zweck einen Antrag ein, in dem der Gegenstand der Enquête sowie die für die Enquête vorgesehene Zeit dargelegt wird.
- Der Präsident des Verwaltungsgerichts oder der zu diesem Zweck beauftragte Gerichtsangehörige ernennt innerhalb von 15 Tagen einen die Enquête leitenden Kommissar oder die Mitglieder in ungrader Anzahl einer Enquête-Kommission, aus deren Mitte er einen Vorsitzenden auswählt.
- Zu den Bedingungen dieses Punktes III können einer oder mehrere Stellvertreter ernannt werden; sie vertreten die Amtsinhaber, wenn diese verhindert sind, und üben in diesem Fall ihr Amt bis zum Ende des Verfahrens aus.

### **IV. Kostenübernahme für die Enquête**

Die Kosten der Enquête, insbesondere die Entschädigung der die Enquête leitenden Kommissare und der Mitglieder der Enquête-Kommission gegebenenfalls die Übersetzungskosten sowie die Kosten für die dem die Enquête leitenden Kommissar oder der Enquête-Kommission zur Verfügung gestellten und für die Organisation und die Abwicklung des Enquête-Verfahrens erforderlichen Sachmittel werden vom Staat übernommen.

## **V. Bekanntmachung der Enquête**

*In zwei regionalen oder lokalen Zeitungen, die in dem oder den betroffenen Departement(s) erscheinen, veröffentlicht der Präfekt mindestens fünfzehn Tage vor Beginn der Enquête und als Wiederholung während der ersten acht Tage der Enquête eine Benachrichtigung in deutlichen Buchstaben, die die Öffentlichkeit über die in der Organisationsverfügung der Enquête enthaltenen Angaben in Kenntnis setzt. Bei Vorhaben, die Auswirkungen auf das gesamte nationale Staatsgebiet haben könnten, wird besagte Benachrichtigung mindestens fünfzehn Tage vor Beginn der Enquête außerdem in zwei Zeitungen nationaler Verbreitung veröffentlicht. Mindestens fünfzehn Tage vor Eröffnung der Enquête und während ihrer gesamten Laufzeit wird diese Benachrichtigung in der Präfektur des für die Enquête zuständigen Departements öffentlich ausgehängt und eventuell anderweitig bekannt gemacht, gegebenenfalls bei der Präfektur der anderen betroffenen Departements und gegebenenfalls in jeder der vom Präfekten benannten Gemeinde.*

## **VI. Ortsbesichtigung durch den die Enquête leitenden Kommissar**

*Wenn der die Enquête leitende Kommissar beabsichtigt, eine Ortsbesichtigung des geplanten Standortes des Vorhabens durchzuführen, informiert er den Präfekten, der das Einverständnis der Behörden des Staates einholt, auf dessen Gebiet das Vorhaben angesiedelt ist.*

## **VII. Weitergabe von Unterlagen auf Wunsch des die Enquête leitenden Kommissars**

- *Wenn der die Enquête leitende Kommissar die Vorgangsunterlagen um weitere Unterlagen erweitern will, zu den von Artikel L. 123-9 des Umweltgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen, beantragt er oder der Vorsitzende der Enquête-Kommission dies beim Präfekten, der das Einverständnis der Behörden des Staates einholt, auf dessen Gebiet das Vorhaben angesiedelt ist, wobei es diesen Behörden obliegt, die Unterlagen vom Projektträger anzufordern.*
- *Dieser Antrag kann sich nur auf Unterlagen beziehen, die sich im Besitz des Projektträgers befinden. Die auf diesem Wege erhaltene Unterlage oder die begründete Weigerung des Projektträgers wird den Vorgangsunterlagen beigelegt, die am Ort der Enquête geführt werden.*

## **VIII. Veröffentlichung des Berichts und der Schlussfolgerungen**

- *Nach Abschluss der Enquête übermittelt der Präfekt den Behörden des Staates, auf dessen Gebiet das Vorhaben angesiedelt ist, seine Stellungnahme. Diese Stellungnahme wird dem Bericht und der Stellungnahme des die Enquête leitenden Kommissars und der Enquête-Kommission beigelegt.*
- *Die Entscheidung der zuständigen Behörde des Staates, auf dessen Gebiet das Vorhaben angesiedelt ist, wird der Öffentlichkeit bei der Präfektur des oder der Departements zur Verfügung gestellt, in denen eine Enquête publique organisiert wurde.*

#### **4) Artikel 9-1 des geänderten Erlasses vom 21. September 1977 über für den Umweltschutz klassifizierte Anlagen**

*„In Abweichung der Bestimmungen von Artikel 5 des Erlasses Nr. 77-1141 vom 12. Oktober 1977 übermittelt der Präfekt, für den Fall, dass das im 4. bis 6. Abschnitt von Artikel 5 festgelegte Gebiet eine Grenzgemeinde umfasst, unverzüglich nach der Verfügung über die Eröffnung einer Enquête publique ein Exemplar der Vorgangsunterlagen an die Behörden des Nachbarstaates und teilt ihnen die Verfahrensfristen mit. Vorher informiert er den Außenminister.*

*Ebenso wird so verfahren, wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf einen Nachbarstaat oder einen anderen Staat haben kann, oder gegebenenfalls, wenn die Behörden dieses Staates dies beantragen.*

*Es können nur die von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt werden, die der Präfekt vor Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Schließung des Registers der Enquête publique erhalten hat.“*

### **3. SCHWEIZ**

Auf der Basis der Espoo-Konvention wurden auf Bundesebene bisher noch keine weiteren Vorschriften über die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in Zusammenhang mit umweltrelevanten Vorhaben erlassen. Vorgesehen ist eine Ergänzung der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung. D. h. im Moment stützt sich die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung direkt auf die Espoo-Konvention und im Oberrheingebiet speziell auf die Empfehlung von 1996.<sup>6</sup>

Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), als nationale Espoo-Kontaktstelle, will mit den Nachbarstaaten bilateral den Ablauf der jeweiligen grenzüberschreitenden Information regeln. Wenn grenzüberschreitende Informationen, die sich auf die Espoo-Konvention stützen, über kantonale Kontaktstellen laufen, will das BUWAL jeweils mitinformiert werden.

---

<sup>6</sup> Empfehlung der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Regierungskommission über die Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben am Oberrhein vom 13. März 1996

## ANHANG 2

### Darstellung der Grundzüge eines Zulassungs- oder Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung

#### 1. DEUTSCHLAND

##### 1.1. Zulassungsverfahren (Genehmigungs-, Erlaubnis- und Planfeststellungsverfahren)

###### 1.1.1. Verfahren bei einem inländischen Vorhaben

Anhand der Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), welche für die Genehmigung zahlreicher umweltrelevanter Vorhaben maßgebend sind, werden im Folgenden die in Deutschland geltenden Grundzüge für ein Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren und - anhand der in Baden-Württemberg geltenden Verwaltungsvorschrift „Verfahrensbeschleunigung“ - die dabei zu beachtenden Fristen dargestellt:

<b>Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG</b>	
<b>Verfahrensschritt</b>	<b>Frist</b>
Verfahrensschritte vor Antragstellung	
Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Scoping)	6 Wochen
Verfahrensschritte nach Antragstellung	
Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit	4 Wochen
Bekanntmachung des Vorhabens	2 Wochen
Auslegung der Antragsunterlagen und Einwendungsfrist	1 Monat und 2 weitere Wochen
Vorbereitung des Erörterungstermins	6 Wochen
Erörterungstermin	Tage
Prüfung der Einwendungen, zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Fertigen der Genehmigungsentscheidung	6 Wochen
Bekanntmachung der Genehmigungsentscheidung und deren Auslegung	3 Wochen
	maximal 7 Monate

Bei Zulassungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften sind grundsätzlich vergleichbare, im Einzelfall aber abweichende Bearbeitungsfristen zu beachten.

#### a) Bekanntmachung des Vorhabens

Sobald die Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt worden ist, wird das Vorhaben von der Genehmigungsbehörde in den Tageszeitungen, die im Gebiet der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinde erscheinen, sowie im amtlichen Mitteilungsblatt der Genehmigungsbehörde (beim Regierungspräsidium Freiburg: Staatsanzeiger Baden-

Württemberg) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung soll eine Woche vor Beginn der Auslegung erscheinen. Zum Inhalt der Bekanntmachung wird auf das Beispiel im Anhang verwiesen.

### **b) Auslegungs- und Einwendungsfrist**

Der Antrag und die Unterlagen sind - sofern die Unterlagen nicht der Geheimhaltung unterliegen - nach der Bekanntmachung für jedermann zur Einsicht auszulegen, und zwar für einen Monat. Neben den Antragsunterlagen ist eine Kurzbeschreibung des Vorhabens auszulegen, die im wesentlichen eine zusammenfassende nichttechnische Darstellung des Vorhabens und seiner wesentlichen Umweltauswirkungen enthält. Diese Kurzbeschreibung ist den Einwendern auf deren Verlangen zu überlassen.

Einwendungen können in der Einwendungsfrist, d. h. während der Auslegung und binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bei den Auslegungsstellen (Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben auswirken kann) und der Genehmigungsbehörde von jedermann erhoben werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen (präkludiert), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese sog. Verwirkungspräklusion hat nicht nur wie z. B. die formelle Präklusion zur Folge, dass die Einwendungen im Erörterungstermin nicht zu erörtern sind, sondern auch materielle Wirkung mit der Folge, dass auch eine spätere verwaltungsgerichtliche Klage nicht mehr auf Umstände gestützt werden kann, die bereits im Wege der Einwendung hätten geltend gemacht werden können. Bei verspätet - außerhalb der Einwendungsfrist - erhobenen Einwendungen verliert der Bürger somit sein Klagerecht.

Die Bürger des Nachbarstaates sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten im Genehmigungsverfahren und auch hinsichtlich ihrer Rechte in einem sich möglicherweise noch anschließenden Rechtsbehelfsverfahren (Widerspruchs- und Klageverfahren) einem Inländer gleichgestellt.

### **c) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Neben dieser Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch eine Beteiligung aller Behörden - auch der des Nachbarstaates - vorgesehen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Behörden werden spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens zur Abgabe von Stellungnahmen binnen bestimmter Frist (in der Regel entsprechend der Einwendungsfrist) aufgefordert.

### **d) Erörterungstermin**

Die rechtzeitig erhobenen und auch sonst zulässigen Einwendungen hat die Genehmigungsbehörde mit den Einwendern und dem Antragsteller in einem Erörterungstermin mündlich zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dem Antragsteller und beteiligten Fachbehörden werden die eingegangenen Einwendungen hierzu frühzeitig übermittelt. In der Regel bietet sich dabei eine nach Sachthemen gegliederte Erörterung an. Auch bei größeren Vorhaben reicht in der Regel eine 1 – 2-tägige Erörterungsverhandlung aus.

Die Erörterungsverhandlung, die für die Öffentlichkeit generell zugänglich ist, findet grundsätzlich nur in deutscher Sprache statt.

Sofern aus Frankreich zahlreiche Einwendungen gegen ein Vorhaben erhoben worden sind, kann daran gedacht werden, einen Dolmetscher zu beauftragen. Entsprechend der am Oberrhein bewährten Praxis, dass jede Partei bei Verhandlungen in ihrer Muttersprache sprechen kann,

könnte den französischen Einwendern dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, die Bedenken gegen das Vorhaben in ihrer eigenen Sprache vorzubringen. Dem Erfordernis der deutschen Amtssprache würde dadurch Genüge getan, dass die französischen Wortbeiträge für das Protokoll ins Deutsche übersetzt werden.

Von dem Erörterungstermin wird ein Protokoll erstellt, das den Einwendern auf Verlangen zur Verfügung zu stellen ist.

### **e) Genehmigungsentscheidung**

Sofern alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Vorhabens von Bedeutung sind, wird auf der Grundlage der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen, dem Ergebnis der Erörterungsverhandlung und der Stellungnahmen, die von kommunalen Gebietskörperschaften und vom Nachbarstaat zu dem Vorhaben abgegeben worden sind, eine Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erarbeitet.

Bei Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, erarbeitet die Genehmigungsbehörde dabei eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, die letztlich der Genehmigungsentscheidung zugrunde zu legen ist.

Bei der Begründung der Entscheidung hat sich die Genehmigungsbehörde mit den wesentlichen Einwendungen auseinanderzusetzen.

### **f) Bekanntmachung der Genehmigungsentscheidung**

Der Tenor der Genehmigungsentscheidung ist bei Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, im amtlichen Mitteilungsblatt der Behörde und in den Tageszeitungen, die im Gebiet der vom Vorhaben betroffenen Gemeinde erscheinen, öffentlich bekannt zu machen. Nach der Bekanntmachung werden die Genehmigungsentscheidung und ihre Begründung für die Dauer von zwei Wochen öffentlich bei den betroffenen Gemeinden und bei der Genehmigungsbehörde ausgelegt, wo sie eingesehen werden können.

Sofern gegen ein Vorhaben zahlreiche Einwendungen eingegangen sind, kann die Genehmigungsentscheidung auch öffentlich zugestellt werden, indem sie – wie oben beschrieben – ausgelegt wird. Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung als zugestellt. Im Rahmen der Bekanntmachung ist in diesem Fall darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Behörde bzw. welchem Verwaltungsgericht gegen die Entscheidung Rechtsbehelfe erhoben werden können.

## **1.1.2. Verfahren bei einem ausländischen Vorhaben**

Anhand der Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden im Folgenden die Grundsätze für die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Vorhaben, die in einem Nachbarstaat verwirklicht werden sollen und die in Deutschland zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, dargestellt:

Sobald von der zuständigen Behörde des Nachbarstaates die Antragsunterlagen übermittelt worden sind, beteiligt die zuständige Behörde die Fachstellen und die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffenen Gebietskörperschaften. Sie ermöglicht den beteiligten Stellen, innerhalb einer bestimmten Frist zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Sofern die zuständige Behörde die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme ausnahmsweise nicht für erforderlich hält, teilt sie den beteiligten Fachstellen und Gebietskörperschaften mit, innerhalb welcher - vom Nachbarstaat

mitgeteilten - Frist zu dem Vorhaben gegenüber der zuständigen Behörde des Nachbarstaates eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Sofern das Vorhaben in Deutschland erhebliche Umweltauswirkungen haben kann und der Nachbarstaat für das Vorhaben ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt bzw. nach dem deutschen Verfahrensrecht für ein entsprechendes inländisches Vorhaben ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, übermittelt die zuständige Behörde der Gemeinde, deren Gebiet von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein kann, die Antragsunterlagen mit der Bitte, diese öffentlich auszulegen.

Die zuständige Behörde macht das Vorhaben im amtlichen Mitteilungsblatt der betroffenen Gemeinde oder in den Tageszeitungen öffentlich bekannt, die im Bereich der betroffenen Gemeinde erscheinen. Der Inhalt der Bekanntmachung soll dabei diejenigen Angaben enthalten, die auch für ein entsprechendes inländisches Vorhaben anzugeben wären. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, bei welcher Behörde des Nachbarstaates und innerhalb welcher - vom Nachbarstaat mitgeteilten - Frist zu dem Vorhaben Stellung genommen werden kann. Für die öffentliche Bekanntmachung wählt die zuständige Behörde möglichst einen Zeitpunkt, der mit der Bekanntmachung des Vorhabens im Nachbarstaat übereinstimmt.

## 1.2. Raumordnungsverfahren

Das Raumordnungsverfahren ist seinem Wesen nach ein vorgelagertes Verfahren. Es ermöglicht in einem frühen Stadium bei verhältnismäßig geringem Planungs- und Kostenaufwand die Klärung von Grundsatzfragen und kann dadurch schon im Vorfeld Fehlplanungen und -entwicklungen vermeiden. Vor allem ist es geeignet, Standort- und Trassenalternativen zu beurteilen sowie die Standort- und Trassenauswahl zu optimieren.

Der Abstimmung und Koordination mit einem nachfolgenden fachgesetzlichen Zulassungsverfahren kommt besondere Bedeutung zu. Grundsätzlich sollen Doppelprüfungen vermieden und das ROV nicht mit fachlichen Detailfragen befrachtet werden.

Raumordnerische Erfordernisse sind Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse (§ 3 ROG):

- Ziele der Raumordnung:  
verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.  
Bindungswirkung gem. § 4 Abs. 1 ROG:  
Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplans sind von öffentlichen Stellen bei ihren Planungen und Maßnahmen zu beachten.
- Grundsätze der Raumordnung:  
allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums... als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen,  
Bindungswirkung gem. § 4 Abs. 2 ROG:  
Grundsätze eines für verbindlich erklärten Entwicklungs- oder Regionalplans sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

- sonstige Erfordernisse der Raumordnung:  
in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

### 1.2.1. Verfahren bei inländischen Vorhaben

Im Landesplanungsgesetze von Baden-Württemberg (LplG BW) ist im § 19, in Rheinland-Pfalz (RLP) im § 17 der Ablauf des Raumordnungsverfahrens geregelt. Darin ist vorgesehen, welche Fristen für die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens sowie über die Dauer des Verfahrens einzuhalten sind, welche Unterlagen vorzulegen sind, wie die Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen hat und wie die eingegangenen Äußerungen zu berücksichtigen sind.

<b>RAUMORDNUNGSVERFAHREN</b>	
<b>Verfahrensschritte ROV</b>	<b>Frist</b>
Verfahrensschritte vor Antragstellung	
Entscheidung über die Durchführung eines ROV durch die zuständige Behörde (in Baden- Württemberg höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium, in Rheinland-Pfalz die obere Landesplanungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion) gem. § 15 Abs. 7 ROG und § 19 Abs. 2 LplG BW und gem. § 17 Abs. 3 LPIG von Rheinland-Pfalz	4 Wochen
Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Scoping)	6 Wochen
Verfahrensschritte nach Vorlage bei der zuständigen Raumordnungsbehörde	
Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit	unverzüglich, max. 1-2 Wochen
Einleitung und Bekanntmachung des Vorhabens	2 Wochen
gleichzeitig Behördenbeteiligung parallel zu Bekanntmachung und Auslegung	6 Wochen
Auslegung der Antragsunterlagen und Einwendungsfrist	1 Monat und 2 weitere Wochen
Prüfung der Einwendungen und Stellungnahmen	4 Wochen
ggf. Anhörung des Antragstellers	2 - 4 Wochen
ggf. Erörterungstermin (nicht vorgeschrieben)	6 Wochen
Raumordnerische Beurteilung unter Einschluss der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung	6 Wochen
Abschluss des Verfahrens (§ 15 Abs. 7 ROV und 19 Abs. 2 LplG BW ROV und 19 Abs. 2 LplG BW sowie § 17 Abs. 3 LPIG von Rheinland-Pfalz) innerhalb einer Frist von höchstens	6 Monate
Bekanntmachung der raumordnerischen Beurteilung und deren öffentlicher Auslegung	6 Wochen

### 1.2.1.1. Antragstellung

Der Träger des Vorhabens stellt bei einem raumbedeutsamen Vorhaben bei der zuständigen Raumordnungs-/Landesplanungsbehörde (Regierungspräsidium in BW, Struktur- und Genehmigungsdirektion in RLP) den Antrag auf Prüfung, ob ein Raumordnungsverfahren (ROV) erforderlich ist. Über die Notwendigkeit, ein ROV durchzuführen entscheidet diese innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen.

Bei einem positiven Bescheid berät die zuständige Raumordnungs-/Landesplanungsbehörde den Träger des Vorhabens über Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen und erörtert mit ihm Gegenstand, Umfang und Methoden der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die raumordnerische Beurteilung erhebliche Fragen (Scoping). Die Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen oder auf Kosten des Trägers Gutachten einholen.

Die Unterlagen müssen enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden und die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt,
2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
3. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabensalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe.

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung dieser Angaben ist beizufügen (§ 19 Abs. 3 LplG BW und § 17 Abs. 4 LPlG von Rheinland-Pfalz).

### 1.2.1.2. Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Die zuständige Raumordnungs-/Landesplanungsbehörde prüft nach Vorlage der Unterlagen unverzüglich die Vollständigkeit der zuvor festgelegten und eingereichten Unterlagen nach Art und Umfang, bevor sie mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden und der Öffentlichkeit das Verfahren einleitet.

#### a) Bekanntmachung des Vorhabens

Die Bekanntmachung eines Vorhabens erfolgt ähnlich wie bei einem Zulassungs- und Planfeststellungsverfahren: Sobald die Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt worden ist, wird das Vorhaben auf Veranlassung der zuständigen Raumordnungs-/Landesplanungsbehörde in den von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden auf Kosten des Trägers „ortsüblich“ entweder in deren amtlichen Mitteilungsblättern und/oder in den Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung soll eine Woche vor Beginn der Auslegung erscheinen.

#### b) Auslegungs- und Einwendungsfrist

Der Antrag und die Unterlagen sind - sofern die Unterlagen nicht der Geheimhaltung unterliegen - nach der Bekanntmachung für jedermann für einen Monat zur Einsicht auszulegen. Während der Auslegung und binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, kann sich jedermann bei der Gemeinde, in der das Vorhaben ausgelegt ist, zu dem Vorhaben äußern. Die Gemeinde leitet dann die fristgemäß vorgebrachten Äußerungen der zuständigen Raumordnungs-

/Landesplanungsbehörde gegebenenfalls mit einer eigenen Stellungnahme zu. Die Behörde berücksichtigt die Äußerungen bei der raumordnerischen Beurteilung, sofern diese raumordnerische Belange betreffen.

### **c) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Neben dieser Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch eine Beteiligung der von dem Vorhaben berührten Behörden (Gemeinden, Regionalverbände, öffentliche Stellen) und Personen des Privatrechts, wenn diese öffentliche Aufgaben ausführen (anerkannte Naturschutzverbände, etc.) sowie der Nachbarstaaten vorgesehen. Die Behörden werden spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens zur Abgabe von Stellungnahmen binnen bestimmter Frist (in der Regel entsprechend der Einwendungsfrist) aufgefordert.

Sowohl das Raumordnungsgesetz als auch das Landesplanungsgesetz sehen eine Beteiligung des Nachbarstaates - unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit - vor, wenn deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist. Mit dem Versand der Unterlagen an die Fachbehörden und Kommunen erhält auch die zuständige Behörde des Nachbarstaates (grundsätzlich die betroffene Präfektur) die Verfahrensunterlagen mit der Bitte, sich in einer bestimmten Frist (in der Regel entsprechend der Einwendungsfrist) zu äußern.

### **d) Erörterungstermin**

Ein Erörterungstermin ist in einem Raumordnungsverfahren nicht zwingend, kann sich aber bei großen raumbedeutsamen Verfahren als sinnvoll erweisen und obliegt dem Ermessen der verfahrensführenden Behörde.

### **e) Ergebnis des Raumordnungsverfahrens**

Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten abzuschließen. Die eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen sind bei der raumordnerischen Beurteilung zu berücksichtigen, soweit sie raumordnerische Belange betreffen, die für die Beurteilung des Vorhabens von Bedeutung sind.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist von den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Es hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen.

Die Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet und kann um weitere fünf Jahre verlängert werden.

### **f) Bekanntmachung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens**

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in den betroffenen Gemeinden einen Monat zur Einsicht nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung auf Kosten des Trägers des Vorhabens auszulegen.

## **g) Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren**

Mit der Änderung von § 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) vom 20. Juli 2004 betreffend Raumordnungspläne, Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren soll bei der Möglichkeit von grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen bereits im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens eine UVP nach Maßgabe von § 16 Abs. 2, 4 und 5 UVPG durchgeführt werden.

Die zuständige Behörde hat die dort ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen im nachfolgenden Zulassungsverfahren bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Ebenso kann von bestimmten Anforderungen im nachfolgenden Zulassungsverfahren abgesehen werden, soweit diese Verfahrensschritte bereits im ROV erfolgt sind (§ 16 Abs. 4 UVPG). Dies trifft gem. § 16 Abs. 5 UVPG auch auf die Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 UVPG) und die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 a UVPG) zu. Bei § 16 Abs. 5 UVPG geht es jedoch nicht darum, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 9, 9a UVPG generell entfallen könnte, sondern es geht hier nur um eine inhaltliche Begrenzung, falls neue oder veränderte Inhalte vorliegen.

## **2. FRANKREICH**

Als Beispiel wird das Verfahren beschrieben, das bei für den Umweltschutz klassifizierten Anlagen Anwendung findet.

(Hinweis: Es gibt Varianten für Vorgänge, die nicht in den Anwendungsbereich der für den Umweltschutz klassifizierten Anlagen fallen.)

### **Erste Etappe: Einreichung der Vorgangunterlagen**

Der Antragsteller muss in der Präfektur des Departements, in dem die Anlage angesiedelt werden soll, vollständige Vorgangunterlagen für den Genehmigungsantrag in 7 Exemplaren einreichen (Art. 2 des Erlasses vom 21. September 1977), mit folgendem Inhalt:

- ein Antrag mit Informationen zum Antragsteller sowie Informationen zum Standort der geplanten Anlage, der Art und dem Umfang der geplanten Aktivitäten,
- eine Karte, auf der der Standort der geplanten Anlage eingezeichnet ist, und einen Umgebungsplan der Anlage,
- ein Gesamtplan,
- eine Umweltverträglichkeitsstudie, die insbesondere eine Analyse des ursprünglichen Zustands des Standorts und Umgebung und eine Analyse des „Endzustandes“ beinhaltet,
- eine Gefahrenstudie,
- eine Erläuterung zur Konformität der geplanten Anlage mit den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zur Hygiene und der Sicherheit des Personals.

Ein Exemplar dieser Vorgangunterlagen wird dem Inspektor für klassifizierte Anlagen übermittelt zur Überprüfung (Art. 3 des Erlasses vom 21. September 1977):

- ob die geplante Anlage in der Nomenklatur der klassifizierten Anlagen aufgeführt ist,
- ob die Anlage anmeldungs- und nicht genehmigungspflichtig ist,
- ob bei einer genehmigungspflichtigen Anlage die Vorgangunterlagen ordnungsgemäß und vollständig sind.

Nach Abschluss dieser Überprüfung und wenn die Vorgangsunterlagen vollständig sind, setzt der Präfekt das Verfahren in Gang, das zur Enquête publique führt.

### **Zweite Etappe: Eröffnung und Organisation der Enquête publique, Anrufung von Behörden und Stellen.**

1. Der Präfekt wendet sich innerhalb von zwei Monaten an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes und übermittelt ihm die Antragsunterlagen. Er benennt den Gegenstand und die Fristen der Enquête. Gleichzeitig informiert er den Antragsteller (Art. 5 des Erlasses vom 21. September 1977).
2. Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes ernennt innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen einen die Enquête leitenden Kommissar oder eine Enquête-Kommission (Art. 8 des Erlasses vom 23. April 1985).
3. Sobald der Präfekt diese Ernennung erhält, verfügt er die Eröffnung einer Enquête. Diese Verfügung benennt den Gegenstand und die Dauer der Enquête sowie die Informationen zu dem (den) die Enquête leitenden Kommissar(en), den Konsultationsmodalitäten und dem Gebiet der Enquête.
4. Eine Benachrichtigung der Öffentlichkeit über die Bestimmungen der Verfügung wird mindestens vierzehn Tage vor Beginn der Enquête veröffentlicht.
5. Sobald die Enquête eröffnet ist, werden folgende Behörden gleichzeitig angerufen: der Bürgermeister der Gemeinde, in der die geplante Anlage angesiedelt werden soll, der Bürgermeister jeder Gemeinde, deren Gebiet von der öffentlichen Bekanntmachung betroffen ist, die zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeforderten Stellen, darunter der Inspektor für klassifizierte Anlagen.  
Die Gemeinden müssen ihre Stellungnahme spätestens vierzehn Tage nach Beendigung der Enquête abgeben.  
Die zur Stellungnahme aufgeforderten Stellen müssen dem Präfekten innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach ihrer Anrufung eine Stellungnahme abgeben.
6. Während der Enquête, in deren Verlauf Stellungnahmen und Hinweise der Öffentlichkeit eingeholt werden, empfängt der die Enquête leitende Kommissar den Projektträger (Art. 123.9 des Umweltgesetzbuches), kann den Projektträger zur Vervollständigung der Vorgangsunterlagen auffordern oder auch eine Ortsbesichtigung vornehmen. Er kann im Einvernehmen mit dem Präfekten die Organisation einer öffentlichen Versammlung entscheiden, wobei er den Projektträger gleichzeitig mit dem Inspektor für klassifizierte Anlagen davon informiert. Die Organisationsmodalitäten dieser Versammlung werden zusammen mit dem Projektträger festgelegt (Art. 18 des Erlasses vom 23. April 1985).  
Der die Enquête leitende Kommissar erstellt nach dieser öffentlichen Versammlung einen Bericht und stellt ihn innerhalb von drei Tagen dem Projektträger zu. Letzterer verfügt über zwölf Tage, um eventuelle Hinweise abzugeben.  
Auch kann er beim Präfekten mindestens acht Tage vor Ende der Enquête eine Verlängerung der Enquête um höchstens vierzehn Tage beantragen (Art. 6 des Erlasses vom 21. September 1977 und Art. 19 des Erlasses von 1985).

### **Dritte Etappe: Beendigung der Enquête**

1. Bei Beendigung der Enquête werden die Register geschlossen und vom die Enquête leitenden Kommissar oder dem Vorsitzenden der Enquête-Kommission unterzeichnet (Art. 7 des Erlasses vom 21. September 1977).
2. Art. 7 des Erlasses vom 21. September 1977: der die Enquête leitende Kommissar lädt den Antragsteller innerhalb von acht Tagen vor, teilt ihm die Hinweise mit und fordert ihn auf, innerhalb von zwölf Tagen eine Antwortschrift vorzulegen.
3. Der die Enquête leitende Kommissar übermittelt innerhalb von vierzehn Tagen ab der Antwort des Antragstellers und höchstens einen Monat nach Beendigung der Enquête dem Präfekten seinen Bericht und die begründeten Schlussfolgerungen (Art. 7 des Erlasses vom 21. September 1977).

### **Vierte Etappe: Veröffentlichung des Berichts und Entscheidung der zuständigen Behörde**

1. Der Präfekt verschickt zur Entscheidungsfindung sofort nach Erhalt eine Kopie des Berichts und der begründeten Schlussfolgerungen an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes, den Projektträger, den Inspektor für klassifizierte Anlagen und gegebenenfalls an die zuständige Behörde. Den Gemeinden, in denen die Enquête durchgeführt wurde, wird ebenfalls eine Kopie zugesendet. Eine weitere Kopie steht der Öffentlichkeit während eines Jahres nach Beendigung der Enquête zur Verfügung.
2. Nach Sichtung der Enquête-Unterlagen und der Stellungnahmen der betroffenen Gemeinde(n) erstellt der Inspektor für klassifizierte Anlagen einen Bericht und macht Vorschläge entweder für eine Ablehnung des Antrags oder für zu berücksichtigende Auflagen. Er übermittelt dies dem Präfekten, welcher anschließend den Hygiene-Rat bzw. den Karriere-Ausschuss auf Departementebene anruft.
3. Der Antragsteller bekommt vom Präfekten mit einer Vorlaufzeit von mindestens acht Tagen ein Exemplar der Vorschläge der Inspektion für klassifizierte Anlagen sowie das Datum und die Uhrzeit der Versammlung des Hygiene-Rates auf Departementebene: er kann dort angehört werden, wenn er das wünscht.
4. Der Präfekt bringt dem Antragsteller die Verfügungsvorlage zur Kenntnis, die über den Antrag entscheidet: Letzterer verfügt über eine Frist von vierzehn Tagen, um dem Präfekten seine Hinweise schriftlich zukommen zu lassen.
5. Der Präfekt entscheidet innerhalb von drei Monaten nach dem Eingangsdatum bei der Präfektur der von dem die Enquête leitenden Kommissar übermittelten Enquêteunterlagen.
6. Die von der zuständigen Behörde dieses Staates getroffene Entscheidung wird der Öffentlichkeit im Rathaus jeder Gemeinde, in der die Enquête durchgeführt wurde, zur Verfügung gestellt, sowie in der Präfektur des oder der Departements, in denen die Enquête publique organisiert wurde.

### Zusammenfassung der Verfahrensfristen:

#### Genehmigungsverfahren bei klassifizierten Anlagen (Erlass Nr. 77-1133 vom 21. September 1977) Vorgangsunterlagen, die von einem französischen Antragsteller eingereicht werden

Etappe	Verfahren	Frist
1. Einreichung der Vorgangs- unterlagen	Einreichung durch den Antragsteller bei der Präfektur des Departements, in dem die Anlage angesiedelt werden soll	
	Prüfung der Unterlagen durch den Inspektor für klassifizierte Anlagen	
2. Eröffnung und Organisation der Enquête publique – Anrufung der Behörden und Stellen	2.1. Anrufung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts durch den Präfekten	2 Monate
	2.2. Der Präfekt informiert gleichzeitig den Antragsteller	
	2.3. Der Präsident des Verwaltungsgerichts ernennt den die Enquête leitenden Kommissar	14 Tage
	2.4. Nach Erhalt dieser Ernennung verfügt der Präfekt die Eröffnung einer Enquête	
	2.5. Aushang und Veröffentlichung der Benachrichtigung über die Enquête	Aushangdauer: mindestens 14 Tage vor Beginn der Enquête
	2.6. Untersuchung durch den die Enquête leitenden Kommissar  (eventuell um höchstens 14 Tage verlängert auf Wunsch des die Enquête leitenden Kommissars).	Höchstens 44 Tage (30+14)
	2.7 Parallel zur Enquête publique  Konsultationen durch den Präfekten: - Wenn das Vorhabengebiet eine oder mehrere Grenzgemeinden umfasst, zuständige Behörden des betroffenen Staates (Art. 9-1) - des Bürgermeisters der Gemeinde, in der die Anlage angesiedelt werden soll, der Bürgermeister jeder Gemeinde, auf deren Gebiet die Anlage Auswirkungen hat (Art. 8), - Zur Stellungnahme aufgeforderte Stellen (Art. 9)	(Übermittlung der Stellungnahmen:  14 Tage max. nach Schließung des Enquêteregisters  14 Tage max. nach Schließung des Enquêteregisters  45 Tage spätestens nach Eröffnung der Enquête)

3. Beendigung der Enquête	Nach Beendigung der Enquête a) Der die Enquête leitende Kommissar lädt innerhalb von 8 Tagen den Projektträger ein, um ihm die Hinweise mitzuteilen; dieser hat 12 Tage um die Antwortschrift vorzulegen. b) Übermittlung der Enquêteunterlagen und des Berichts des die Enquête leitenden Kommissars an den Präfekten innerhalb von vierzehn Tagen ab der Antwort des Antragstellers	(35 Tage ab Datum der Beendigung der Enquête)
4. Bekanntmachung des Berichts des die Enquête leitenden Kommissars	Nach Erhalt verschickt der Präfekt eine Kopie des Berichts und der Schlussfolgerungen des Kommissars der Enquête an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes, den Projektträger, den Inspektor für klassifizierte Anlagen und an die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden. Sie wird in den Rathäusern der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	während 1 Jahres ab Beendigung der Enquête
Entscheidung der zuständigen Behörde	5.1. Übermittlung des Berichts der Inspektion für klassifizierte Anlagen (nach Sichtung der Enquêteunterlagen und der Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden) sowie der Vorschläge für die Vorschriften an den Präfekten.	
	5.2. Vorlage der Unterlagen beim Hygiene-Rat auf Departementebene	
	5.3. Entscheidung des Präfekten - Verlängerungsverfügung der Entscheidungsfrist oder präfekturale Genehmigungsverfügung  - Bekanntmachung der Verfügung	Entscheidungsfrist: 90 Tage ab Erhalt des Berichts des den die Enquête leitenden Kommissars
	- Durchschnittliche Frist des Verfahrens	210 Tage (6,5 Monate bis 7 Monate)
<b>Rechtsmittel- einlegung</b> Gegen die präfekturale Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Widerspruch eingelegt werden :	- durch die Antragsteller	Innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung
	- durch Dritte oder die Gemeinden	Innerhalb von vier Jahren von Aushang und Veröffentlichung an gerechnet
	- Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes kann vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. vor dem Staatsrat erneut Rechtsmittel eingelegt werden. – Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung (außer bei besonderen Verfahren)	

## **Beschreibung des Verfahrens des Erlasses vom 1. August 2003 (ausländisches Vorhaben mit Auswirkungen in Frankreich )**

(Hinweis : Die Teile in kursiver Schrift sind besondere Bestimmungen auf Grund dieses Leitfadens für gegenseitige Information und sind im Erlass vom 1. August 2003 nicht ausdrücklich vorgesehen.)

### **Erste Etappe: der Inhalt der Vorgangsunterlagen für die Enquête publique**

Die Vorgangsunterlagen für die Enquête publique müssen mindestens Folgendes – in französischer Sprache – enthalten:

- eine Erläuterung des Gegenstandes der Enquête sowie der wichtigsten Merkmale, insbesondere der Merkmale der geplanten Bauwerke des Vorhabens, mit dem sich die Enquête befasst,
- *eine Kurzfassung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung,*
- den Lageplan,
- den allgemeinen Plan der Bauarbeiten.

### **Zweite Etappe: Eröffnung und Organisation der Enquête publique, Anrufung von Behörden und Stellen**

1. Der Präfekt wendet sich an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes und übermittelt ihm die Antragsunterlagen. Er benennt den Gegenstand und die Fristen der Enquête.
2. *Der Präfekt informiert die zuständige Behörde des Ursprungsstaates des Vorhabens von der Durchführung des Enquête publique Verfahrens gemäß dem Erlass vom 1. August 2003.*
3. Der Präsident ernennt innerhalb von vierzehn Tagen einen die Enquête leitenden Kommissar oder eine Enquête-Kommission.
4. Sobald der Präfekt diese Ernennung erhält, verfügt er die Eröffnung einer Enquête. Diese Verfügung benennt den Gegenstand und die Dauer der Enquête sowie die Informationen zu dem (den) die Enquête leitenden Kommissar(en), den Konsultationsmodalitäten und dem Gebiet der Enquête.
5. In zwei regionalen oder lokalen Zeitungen, die in dem oder den betroffenen Departement(s) erscheinen, wird eine Benachrichtigung der Öffentlichkeit über die Bestimmungen der Verfügung mindestens fünfzehn Tage vor Beginn der Enquête und als Wiederholung während der ersten acht Tage der Enquête veröffentlicht. *Diese Bekanntmachung informiert die Öffentlichkeit ebenfalls über die besonderen Präklusionsregeln des Ursprungsstaates des Vorhabens und gegebenenfalls über das Datum der öffentlichen Erörterungsversammlung, die in diesem Staat stattfinden wird.*
6. Die Enquête publique muss mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate dauern. Sie kann jedoch auf Entscheidung des die Enquête leitenden Kommissars um höchstens vierzehn Tage verlängert werden.
7. Mindestens vierzehn Tage vor Eröffnung der Enquête und während der gesamten Laufzeit wird die Benachrichtigung in jeder vom Präfekten benannten Gemeinde öffentlich ausgehängt und eventuell anderweitig bekannt gemacht.

8. Hinweise der Öffentlichkeit: Während der gesamten Laufzeit der Enquête können die Einschätzungen, Anregungen und Gegenvorschläge der Öffentlichkeit in einem Enquête-Register eingetragen werden, welches an jedem Ort, an dem die Unterlagen ausgelegt sind, zur Verfügung steht. Die Hinweise können ebenfalls schriftlich an den die Enquête leitenden Kommissar geschickt werden; sie stehen dort der Öffentlichkeit zur Verfügung.
9. Beabsichtigt der die Enquête leitende Kommissar, eine Ortsbesichtigung des geplanten Standortes des Vorhabens durchzuführen, informiert er den Präfekten, der das Einverständnis der Behörden des Staates einholt, auf dessen Gebiet das Vorhaben angesiedelt ist.
10. Wenn der die Enquête leitende Kommissar die Vorgangsunterlagen um weitere Unterlagen erweitern will, zu den von Artikel L. 123-9 des Umweltgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen, beantragt er oder der Vorsitzende der Enquête-Kommission dies beim Präfekten, der das Einverständnis der Behörden des Staates einholt, auf dessen Gebiet das Vorhaben angesiedelt ist, wobei es diesen Behörden obliegt, die Unterlagen vom Projektträger anzufordern. Dieser Antrag kann sich nur auf Unterlagen beziehen, die sich im Besitz des Projektträgers befinden. Die auf diesem Wege erhaltene Unterlage oder die begründete Weigerung des Projektträgers wird den Vorgangsunterlagen beigelegt, die am Ort der Enquête geführt werden.
11. Der die Enquête leitende Kommissar kann dem Präfekten eine öffentliche Versammlung vorschlagen; die Dauer der Enquête kann verlängert werden, um diese öffentliche Versammlung zu berücksichtigen.

### **Dritte Etappe: Beendigung der Enquête**

- Bei Beendigung der Enquête werden die Register geschlossen und vom Präfekten unterzeichnet (Erlass vom 23. April 1985), sodann innerhalb von 24 Stunden zusammen mit den Enquêteunterlagen und den beigelegten Unterlagen dem die Enquête leitenden Kommissar übermittelt. *Eine Kopie des oder der Enquête-Register wird der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates des Vorhabens übermittelt.* Der die Enquête leitende Kommissar hört jede Person an, von der er meint, sie sei der Sache förderlich, sowie den Projektträger, wenn dieser dies beantragt. Der die Enquête leitende Kommissar erarbeitet einen Bericht, der den Ablauf der Enquête aufführt, und prüft die gesammelten Hinweise. Der die Enquête leitende Kommissar legt in einem separaten Papier seine begründeten Schlussfolgerungen dar und gibt dabei an, ob sie für oder gegen das Vorhaben sind. Innerhalb eines Monats ab dem Abschlussdatum der Enquête übermittelt er dem Präfekten die Enquêteunterlagen zusammen mit dem Bericht und den begründeten Schlussfolgerungen.

### **Vierte Etappe: Veröffentlichung des Berichts und Entscheidung der zuständigen Behörde**

- Nach Beendigung der Enquête übermittelt der Präfekt den Behörden des betreffenden Staates seine Stellungnahme. Diese Stellungnahme wird dem Bericht und der Stellungnahme des die Enquête leitenden Kommissars beigelegt.
- Die von der zuständigen Behörde dieses Staates gefällte Entscheidung wird der Öffentlichkeit an der Präfektur des oder der Departements, in denen die Enquête publique organisiert wurde, zur Verfügung gestellt.

**Genehmigungsverfahren für klassifizierte Anlagen (Erlass vom 1. August 2003)  
Ausländische Vorgangsunterlagen mit Auswirkungen auf Frankreich  
Zusammenfassung der Verfahrensfristen**

Etappe	Verfahren	Frist
1. Übermittlung der Unterlagen	1.1. Eingang bei der Präfektur des Departements, in dem die Anlage Auswirkungen haben könnte	-
	1.2. Prüfung der Unterlagen durch den Inspektor für klassifizierte Anlagen	14 Tage
2. Eröffnung und Organisation der Enquête publique – Anrufung von Behörden und Stellen	2.1. Anrufung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts durch den Präfekten	
	2.2. <i>Information durch den Präfekten der zuständigen Behörde des Ursprungslandes des Vorhabens über die Durchführung des Enquête-Verfahrens</i>	14 Tage
	2.3. Der Präsident des Verwaltungsgerichts ernannt den die Enquête leitenden Kommissar	
	2.4. Nach Erhalt dieser Ernennung verfügt der Präfekt eine Enquêteeröffnung	ungefähr 14 Tage
	2.5. Aushang und Veröffentlichung der Benachrichtigung über die Enquête	Dauer: mindestens 14 Tage vor Beginn der Enquête
	2.6. Untersuchung durch den die Enquête leitenden Kommissar: - Sammlung der Stellungnahmen und Hinweise der Öffentlichkeit, - gegebenenfalls Ortsbesichtigung, - eventuell Ersuchen an die Behörden des Ursprungsstaates, die Vorgangsunterlagen vom Projektträger vervollständigen zu lassen, - gegebenenfalls Organisation einer Versammlung.  Eventuelle Verlängerung der Enquête um höchstens 14 Tage auf Antrag des die Enquête leitenden Kommissars.	mindestens 1 Monat  höchstens 2,5 Monate

3. Beendigung der Enquête	3.1. Schließen der Enquête-Register durch die zuständigen Behörden und Übermittlung der Enquêteunterlagen an den die Enquête leitenden Kommissar 3.2. Übermittlung einer Kopie des oder der Enquête-Register an die zuständige Behörde des Ursprungslandes des Vorhabens	
	3.3. Ausarbeitung des Berichts und der Schlussfolgerungen des die Enquête leitenden Kommissars (gegebenenfalls einschließlich des Berichts, der im Anschluss an die öffentliche Versammlung erstellt wurde)	
	3.4. Übermittlung der Enquêteunterlagen und des Berichts an den Präfekten durch den die Enquête leitenden Kommissar	30 Tage ab dem Datum der Beendigung der Enquête
4. Bekannt- machung des Berichts und Entscheidung der zuständigen Behörde	4.1. Der Präfekt übermittelt den Behörden des betreffenden Staates seine Stellungnahme zusammen mit dem Bericht	zwischen 7 und 14 Tagen
	4.2. Entscheidung der zuständigen Behörde des Nachbarstaates	
	4.3. Der Öffentlichkeit wird die Entscheidung der zuständigen Behörde des Nachbarstaates zur Verfügung gestellt	Während 1 Jahres nach Beendigung der Enquête
	Verfahrensfrist zwischen dem Erhalt der vom Nachbarstaat übermittelten Vorgangunterlagen und der Übermittlung der Stellungnahme des Präfekten an die zuständige ausländische Behörde: mindestens 128 Tage  (4 Monate und 1 Woche)	höchstens 180 Tage  (6 Monate)

### 3. SCHWEIZ

#### 3.1. Grundsätzliches:

Der Bundesrat hat im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) festgelegt, welche Anlagen einer UVP unterliegen und bei welchem Verfahren die Prüfung durchzuführen ist (sog. maßgebliche Verfahren). Einige Anlagentypen durchlaufen Bundesverfahren, die unterschiedlich – zum Teil mehrstufig - sein können. Die Mehrheit der Anlagentypen unterliegt kantonalem Recht. In der Regel wird dort die Prüfung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens abgewickelt. Hier ist allerdings zu beachten, dass in den Kantonen die Verfahren unterschiedlich aussehen. Meistens sind die Gemeinden für die Erteilung der Baubewilligungen zuständig, in wenigen Kantonen - z. B. Basel-Stadt und Basel-Landschaft - werden die Baubewilligungen für UVP-pflichtige Anlagen in der Regel zentral von der kantonalen Verwaltung ausgestellt.

#### 3.1.1. Aus der UVPV lassen sich folgende allgemeine Verfahrensabläufe ableiten:

Verfahrensschritt	Frist
Einreichung der Gesuchsunterlagen	
Öffentliche Auflage	30 Tage <sup>7</sup>
Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)	bei Vorhaben, die der Bund bewilligt: max. 5 Monate
Bearbeitung des Gesuches und der Einsprachen sowie Ausarbeitung des Entscheides	
Öffentliche Auflage des Entscheides	30 Tage <sup>8</sup>

Werden die Gesuchsunterlagen für eine Anlage, die möglicherweise grenzüberschreitende Auswirkungen hat, einer zuständigen Behörde im Nachbarstaat zugestellt, ist das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft - als schweizerische Espoo-Kontaktstelle – mit Kopie des Begleitschreibens zu benachrichtigen.

<sup>7</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Fristen im maßgeblichen Verfahren

<sup>8</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Fristen im maßgeblichen Verfahren

### 3.1.2. Kantonale Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung am Beispiel der Baubewilligungsverfahren

#### 3.1.2.1. Kanton Aargau

Verfahrensschritt	Frist
Einreichung der Projektidee	
Vorprüfung und Abgabe der Richtlinien	4 Woche
Einreichung Baugesuch mit UVB	
<i>Publikation und öffentliche Planauflage</i>	<i>30 Tage</i>
Parallel zur öffentlichen Planaufgabe: Prüfung Baugesuch und Beurteilung UVB	9 Wochen
Entscheid der Gemeindebehörde mit Einsprachebeantwortung	3 Wochen
<i>Bekanntmachung des Entscheides im Kantonsblatt</i>	<i>30 Tage</i>
	ca. 3 Monate

#### 3.1.2.2. Kanton Basel-Landschaft

Verfahrensschritt (Baubewilligungsverfahren)	Frist
Konferenzielle Bereinigung Voruntersuchungsbericht/ Pflichtenheft mit Projektträgerschaft und Umweltfachstellen.	
Einreichung Gesuchsunterlagen. I. d. R. Baugesuch mit UVB	
Öffentliche Auflage (Gesuchsunterlagen)	Auflage 30 Tage
Beurteilung UVB durch Fachstellen	Während Auflagefrist
Bearbeitung des Prüfberichts und allfälliger Einsprachen sowie weiterer Gesuchsunterlagen	2 - 8 Wochen
Öffentliche Auflage (Bewilligung und Prüfbericht)	30 Tage
	max. 4 Monate

### 3.1.2.3. Kanton Basel-Stadt

Ablauf und Fristen einer UVP im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sehen wie folgt aus:

Verfahrensschritt	Frist
Einreichung der Gesuchsunterlagen	
Vorprüfung durch das Bauinspektorat	1 Woche
Zulassungsverfahren bei den betroffenen Fachstellen	3 Wochen
Zwischenprüfung mit anschließender Publikation	2 Woche
<i>Öffentliche Planauflage</i>	<i>30 Tage</i>
Parallel zur öffentlichen Planauflage: Prüfungs- und Einspracheverfahren	4 Wochen
Schlussprüfung mit Einsprachebeantwortung	2 Wochen
<i>Bekanntmachung des Entscheides im Kantonsblatt</i>	<i>30 Tage</i>
	max. 3 Monate <sup>9</sup>

### 3.1.2.4. Republik und Kanton Jura

Verfahrensschritt	Frist
Eingang Voruntersuchung/Pflichtenheft oder Vorstellung des Vorhabens	
Beurteilung Pflichtenheft	2-3 Wochen
Eingang Gesuchsunterlagen inkl. UVB	
Öffentliche Planauflage	30 Tage
Prüfung des UVB	wenn möglich während der öffentlichen Planauflage
Bericht über die Beurteilung des UVB	4-6 Wochen
	ca. 2-3 Monate

<sup>9</sup> Bei komplexen Fällen ist eine einzelfallweise Bestimmung der Bearbeitungsfrist durch die Departementsvorsteherin möglich.

### 3.1.2.5. Kanton Solothurn

Verfahrensschritt <sup>10</sup>	Frist
Einreichung der Gesuchsunterlagen und anschließend Ämterkonsultation	Max. 4 Wochen
Vorprüfungsbericht (mit integrierter Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle)	Max. 8 Wochen
Öffentliche Auflage	30 Tage
UVP, Einspracheentscheid, Beschluss durch Gemeinderat (bei kommunalen Verfahren)	Keine Fristen <sup>11</sup>
Entscheid Beschwerden, Genehmigung durch Regierungsrat	Keine Fristen
Auflage gemäß Art. 20 UVPV	10 Tage

### 3.2. Verfahren bei einem ausländischen Vorhaben

Steht fest, dass die grenzüberschreitenden Auswirkungen eines ausländischen Vorhabens wesentlich sind, lädt die zuständige Behörde des betroffenen Kantons die betroffenen kantonalen Fachstellen und die betroffene Gemeinde zu einer Stellungnahme ein. Die Fristen richten sich nach dem Verfahren im Ursprungsstaat. Die zuständige Behörde informiert ferner das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, als nationale Espoo-Kontaktstelle, über das Verfahren.

Parallel dazu wird im öffentlichen Amtsblatt das Vorhaben publiziert, unter Angabe, wo und bis wann die Gesuchsunterlagen eingesehen und allfällige Einwendungen schriftlich abgegeben werden können. Nach Ablauf der kantonsinternen Frist überreicht die zuständige Behörde des betroffenen Kantons der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates die Stellungnahme der Fachbehörden und der betroffenen Gemeinde sowie allfällige Einwendungen aus der Öffentlichkeit.

<sup>10</sup> Ohne Stellungnahme zu Voruntersuchung/Pflichtenheft und ohne öffentliche Mitwirkung

<sup>11</sup> Dauer des Verfahrensschrittes stark abhängig von Einsprachen

## ANHANG 3

### **Anschriften der für die gegenseitige Information zuständigen Behörden**

#### **DEUTSCHLAND**

- Regierungspräsidium Freiburg  
Stabsstelle für grenzüberschreitende  
Zusammenarbeit

Email: [sgz@rpf.bwl.de](mailto:sgz@rpf.bwl.de)

Telefon: 0761/208-1072

Fax: 0761/208-1176

Adresse: Kaiser-Joseph-Str. 167, 79098 Freiburg i. Br.

- Regierungspräsidium Karlsruhe  
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Email: [guez@rpk.bwl.de](mailto:guez@rpk.bwl.de)

Telefon: 0721/926-3318 - Ursula Striebel-Hechenblaikner

0721/926-6253 - Brigitte Messner-Borke

Fax: 0721/22278

Adresse: Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Koordinationsstelle Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Email: [Koordinationsstelle@sgdsued.rlp.de](mailto:Koordinationsstelle@sgdsued.rlp.de)

Telefon: 06321/99-2335 - Reiner Schmalenbach

06321/99-2098 - Heike Dietz

06321/99-2338 - Markus Hammann

Adresse: Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt

- Nationale Espoo-Kontaktstelle  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU),  
Referat G I 4,  
Adresse: 11055 Berlin

#### **FRANKREICH**

- Préfecture du Bas-Rhin  
- Direction des Actions de l'Etat  
Bureau de l'environnement

Email : [marie-elisabeth.leseigle@bas-rhin.pref.gouv.fr](mailto:marie-elisabeth.leseigle@bas-rhin.pref.gouv.fr)

Telefon : 03.88.21.62.30

- Direction des élections, des affaires juridiques et des finances locales  
Bureau des affaires juridiques

Email: [stephanie.mongiat@bas-rhin.pref.gouv.fr](mailto:stephanie.mongiat@bas-rhin.pref.gouv.fr)  
Telefon: 03.88.21.64.90

Adresse: 5, Place de la République – 67073 STRASBOURG Cedex

- Préfecture du Haut-Rhin  
Direction des collectivités locales et de l'environnement  
- Bureau de l'urbanisme et de l'environnement

Email : [annette.banvillet@haut-rhin.pref.gouv.fr](mailto:annette.banvillet@haut-rhin.pref.gouv.fr)  
Telefon : 03.89.29.22. 02

- Bureau des installations classées

Email: [christian.aulen@haut-rhin.pref.gouv.fr](mailto:christian.aulen@haut-rhin.pref.gouv.fr)  
Telefon: 03.89.29.22.24

Adresse : 7, rue Bruat – 68020 COLMAR Cedex

## SCHWEIZ

- Nationale Espoo-Kontaktstelle :  
Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft  
Sektion Kantone, UVP und Raumordnung,

Email [loredana.beretta@buwal.admin.ch](mailto:loredana.beretta@buwal.admin.ch)  
Adresse: Postfach, 3003 Bern

- Kanton Aargau :  
Baudepartement  
Abteilung Raumentwicklung  
Koordinationsstelle Baugesuche

Email : [stefan.grueter@ag.ch](mailto:stefan.grueter@ag.ch)  
Adresse: Entfelderstrasse 22 (Buchenhof), 5001 Aarau

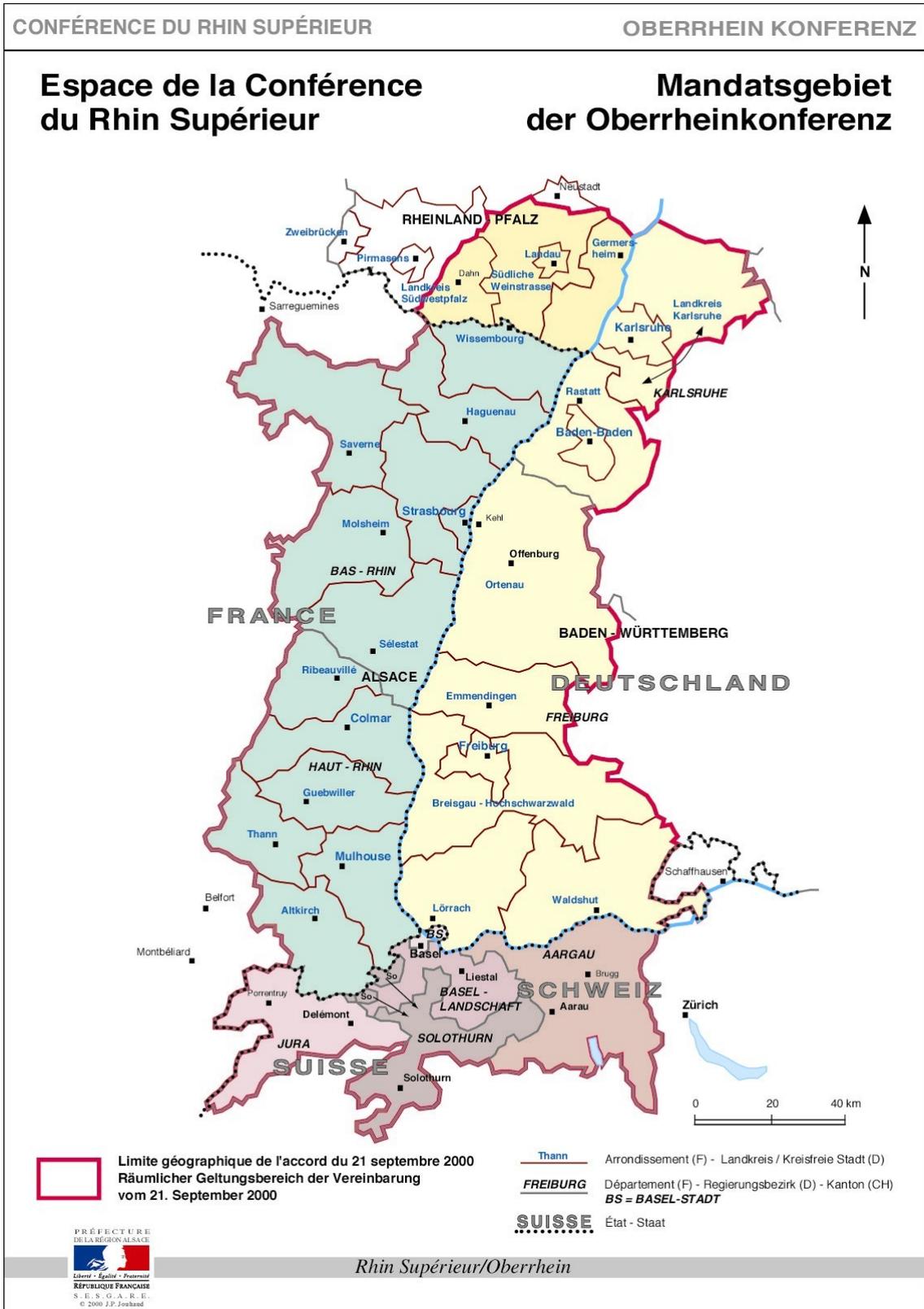
- Kanton Basel-Landschaft :  
Bau- und Umweltschutzdirektion  
Rechtsdienst

Email : [andres.rohner@bud.bl.ch](mailto:andres.rohner@bud.bl.ch)  
Adresse: Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

- Kanton Basel-Stadt :  
Amt für Umwelt und Energie  
Koordinationsstelle Umweltschutz  
  
Email : [dominik.keller@bs.ch](mailto:dominik.keller@bs.ch)  
Adresse: Postfach, 4019 Basel
- République et Canton du Jura :  
Office des aux et de la protection de la nature  
  
Email : [oepr@jura.ch](mailto:oepr@jura.ch)  
Adresse: Les Champs-Fallat, 2882 Saint-Ursanne
- Kanton Solothurn :  
Bau- und Justizdepartement  
  
Email : [kanzlei@bd.so.ch](mailto:kanzlei@bd.so.ch)  
Adresse: Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

# ANHANG 4

## Mandatsgebiet der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Oberrheinkonferenz Zuständigkeitsbereiche der in Anhang 3 genannten zuständigen Behörden



## **ANHANG 5**

### **Beispielstexte**

## **1. DEUTSCHLAND**

Beispiel für öffentliche Bekanntmachung eines Vorhabens

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Die Firma Bio Springer betreibt in Strasbourg auf ihrem Betriebsgelände in der Route de Saint Nazaire 8 eine Anlage zum Verarbeiten von Hefe. Es werden Hefeextrakte, autolisierte Hefen, Trockenhefen für Nahrungszwecke und Zellmembranen gewonnen. Die Produkte werden zur Herstellung von Geschmacksverstärkern, Kulturmedien in der Biotechnologie und Nahrungsergänzungsmittel verwendet. Die Firma will ihre Produktion verdoppeln und die Anlage modernisieren. Das Vorhaben bedarf nach französischem Recht einer Genehmigung in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Antrag schließt auch eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit ein.

Zu dem Vorhaben kann die deutsche Öffentlichkeit während der Auslegung der Antragsunterlagen Stellung nehmen.

Der Antrag für das Vorhaben liegt von

**Montag, den 19. April 2004 bis einschließlich Dienstag, den 18. Mai 2004**

beim Bürgermeisteramt Kehl, Rathaus II, Herderstraße. 3, Zimmer 609 und im Rathaus von Strasbourg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

**Montag, den 19. April 2004 bis einschließlich Dienstag, den 18. Mai 2004**

schriftlich bei Herrn Albert REY, 163, route des Romains, F-67200 STRASBOURG oder persönlich bei ihm im Rathaus von Strasbourg an folgenden Tagen und Stunden erhoben werden:

Montag, den 19. April 2004	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag, den 27. April 2004	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag, den 04. Mai 2004	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, den 10. Mai 2004	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag, den 18. Mai 2004	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Einwendungen können auch in deutscher Sprache erhoben werden.

Freiburg, den  
Regierungspräsidium Freiburg

## 2. FRANKREICH

Beispiel für öffentliche Bekanntmachung eines Vorhabens

PRÄFEKTUR DES DEPARTEMENTS (*BAS-RHIN oder HAUT-RHIN*)

DIREKTION .....

Dienststelle.....

### B E K A N N T M A C H U N G einer ENQUÊTE PUBLIQUE

**Projektträger:** .....

**Vorhaben:** .....

Die Öffentlichkeit wird darüber informiert, dass in Anwendung des Erlasses Nr. 2003-767 vom 1. August 2003 und der Verfügung des Präfekten vom (*Datum*) eine „Enquête publique“ mit einer Dauer von einem Monat stattfindet, im Vorfeld:

- der Genehmigung, erforderlich für die Durchführung des Vorhabens ....., geplant in der Stadt ..... (*Deutschland oder Schweiz*).

Diese Enquête findet **vom (*Datum*) bis einschließlich (*Datum*)** statt.

Während der ganzen Dauer der Enquête können die technischen Unterlagen, insbesondere eine Bewertung der Umwelteinwirkungen, an den gewöhnlichen Büroöffnungstagen eingesehen werden:

- bei der Präfektur (*des Departements Bas-Rhin oder Haut-Rhin*), (*Dienststelle.....*), (*Anschrift*), (*Öffnungszeiten*);
- beim (*Rathaus ..... oder beim Verwaltungszentrum ..... ;* (*Anschrift*) (*Öffnungszeiten*).

Äußerungen der Öffentlichkeit können in die zu diesem Zweck angelegten Registern eingetragen werden. Sie können ebenfalls per Post an den die Enquête leitenden Kommissar am Sitz der Enquête, bei der Präfektur (*des Departements Bas-Rhin /*

*Haut-Rhin*), (*Dienststelle.....*) geschickt werden. Sie stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Nach Beendigung der Enquête publique werden der Bericht, sowie die Schlussfolgerungen des die Enquête leitenden Kommissars und die Äußerungen des Publikums von der Präfektur an (*die zuständige deutsche oder Schweizer Behörde, welche die Unterlagen an die Präfektur geschickt hat,*) übermittelt, damit sie bei der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt werden. Dieser Bericht mit den Schlussfolgerungen kann ebenfalls bei der Präfektur (oder gegebenenfalls beim Bürgermeisteramt) eingesehen werden.

In Anwendung der rechtlichen (*deutschen oder Schweizer*) Vorschriften werden lediglich die während der Enquête publique vorgebrachten Äußerungen von der zuständigen Behörde berücksichtigt und können später im Rahmen eines eventuellen Klageverfahrens gegen die Entscheidung vor den (*deutschen oder Schweizer*) Gerichten vorgebracht werden.

Deshalb wird die Öffentlichkeit aufgefordert, Namen und Anschrift anzugeben, da anderenfalls diese Präklusionsregel in einem eventuellen Streitverfahren gegen sie angewandt wird.

Des weiteren empfängt der vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Strasbourg zur Leitung der Enquête ernannte Kommissar, H. ...., Jurist, persönlich die Äußerungen der Öffentlichkeit:

**- (*Anschrift* , (*Datum*) , (*Öffnungszeiten*)**

Von der zuständigen deutschen Behörde wird eine öffentliche Erörterungsversammlung über das Vorhaben organisiert, während der die Einwender nochmals ihre Äußerungen darlegen können.

Sie findet statt: (***Datum***), um (***Uhrzeit***), in (***Ort***).

Nach Beendigung der Enquête wird die Entscheidung der zuständigen (*deutschen oder Schweizer*) Behörde der Öffentlichkeit in den Räumlichkeiten der Präfektur (*des Departements Bas-Rhin / Haut-Rhin*), (*Dienststelle .....*) zur Verfügung gestellt.

**DER PRÄFEKT**

### 3. SCHWEIZ

Beispiel für Publikation eines französischen Projektes, das grenzüberschreitende Auswirkungen in die Schweiz hat.

**BAUDEPARTEMENT KANTON BASEL-STADT**  
**Auflage Umweltverträglichkeitsuntersuchung**  
**Aéroport de Bâle-Mulhouse**

Gestützt auf den Leitfaden Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben am Oberrhein vom xx.xxx. 2005 legt der Kanton Basel-Stadt die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Projekt:

**Aéroport de Bâle-Mulhouse-Fribourg**  
**Prolongement de la piste EST-OUEST**  
**Aménagement des zones d'activités aéroportuaires 4 et 6 bis**  
bzw.  
**Flughafen Basel-Mulhouse**  
**Verlängerung der OST-WEST-Piste**  
**Ausbau der Flughafenzonen 4 und 6 bis**

zur öffentlichen Einsichtnahme während 30 Tagen auf. Die Auflagefrist läuft vom 22. November bis zum 22. Dezember 1999. Die Aufledgedokumente können während der Auflagefrist beim Bauinspektorat, Rittergasse 4, Basel, jeweils von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr (Montag bis Freitag), eingesehen werden.

Einwendungen von natürlichen oder juristischen Personen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind nach französischem Recht an die zuständige Behörden in Frankreich zu richten.

Basel, 20. November 1999

Baudepartement  
Amt für Umwelt und Energie